

ITIC's Bedingungen sind in englischer Sprache. Übersetzungen dienen nur der Information, und bei Abweichungen ist der englische Text maßgeblich.

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 ART DER VERSICHERUNGEN

Artikel 1 Art der Versicherungen

TEIL 2 BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Artikel 2 Berufshaftpflichtversicherung
- Artikel 3 Ausschlüsse und Beschränkungen gemäß Artikel 2

TEIL 3 FRACHT- UND DAMIT VERBUNDENE HAFTUNG

- Artikel 4 Haftpflichtversicherung – Verlust oder Beschädigung von Fracht
- Artikel 5 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Transportunternehmer
- Artikel 6 Haftung gegenüber Dritten**
- Artikel 7 Haftung für Bußgeld, Strafen und Zölle**
- Artikel 8 Versicherte Kosten
- Artikel 9 Ausschlüsse und Beschränkungen gemäß Artikel 3**

TEIL 4 ZUSATZVERSICHERUNGEN

- Artikel 10 Zusätzliche Rechtsschutzversicherung und Inkassodienstleistung
- Artikel 11 Versicherung nach Ermessen
- Artikel 12 Sonstige Versicherungen

TEIL 5 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

- Artikel 13 Allgemeine Bedingungen und Ausschlüsse

TEIL 6 SCHADENFÄLLE

- Artikel 14 Pflichten im Schadenfall

TEIL 7 VERSICHERUNGSBEGINN, MITGLIEDSCHAFT UND VERTRAGSLAUFZEIT

- Artikel 15 Beginn und Mitgliedschaft
- Artikel 16 Vertragslaufzeit und Kündigung
- Artikel 17 Offenlegungspflicht

TEIL 8 ENDE DER VERSICHERUNG

- Artikel 18 Ende der Versicherung und Mitgliedschaft im Club

TEIL 9 FINANZMITTEL DES CLUBS

- Artikel 19 Beitrag durch Prämienzahlung
- Artikel 20 Prämie**
- Artikel 21 Abschluss von Geschäftsjahren
- Artikel 22 Rückversicherung
- Artikel 23 Rücklagen**
- Artikel 24 Vermögensanlage

TEIL 10 ALLGEMEINES

- Artikel 25 Unterlassungs- und Verzichtserklärung**
 - Artikel 26 Abtretung**
 - Artikel 27 Befugnisübertragung
 - Artikel 28 Streitigkeiten
 - Artikel 29 Verrechnung
 - Artikel 30 Mitteilungen
-

TEIL 11 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 34 Begriffsbestimmungen

TEIL 1 ART DER VERSICHERUNGEN

Artikel 1 – Art der Versicherungen

1.1 Allgemeines

Vorbehaltlich der Satzung und wie darin angegeben, regeln diese Versicherungsbedingungen Ihren Versicherungsvertrag und die Mitgliedschaft im Club.

Versicherungsvertragsgesetz 2015 (Insurance Act 2015)

ITIC ist ein Versicherer auf Gegenseitigkeit, bei dem die Mitglieder sich durch den Club gegenseitig gegen die unter diesen Artikeln gedeckten Haftpflichten und Kosten versichern.

Die folgenden Bestimmungen des englischen Versicherungsvertragsgesetzes 2015 (“das Gesetz”) sind durch diese Artikel und die Bedingungen des Versicherungsscheins abgedungen, einschließlich den Nachträgen dazu:

Absatz 8 des Gesetzes ist ausgeschlossen. Infolgedessen kann eine Verletzung der Offenlegungspflicht den Club berechtigen den Versicherungsschutz abzulehnen. Bitte beachten Sie Bedingung 17.3.

Absatz 10 des Gesetzes ist ausgeschlossen. Infolgedessen sind alle Auflagen in diesen Artikeln streng zu befolgen, und im Fall der Nichterfüllung ist der Club ungeachtet einer Nacherfüllung dieser Vertragsverletzung von der Leistung frei. In Bezug auf die Prämienzahlung beachten Sie bitte Bedingung 18.3.

Absatz 13 des Gesetzes ist ausgeschlossen. Infolgedessen ist der Club berechtigt sein Recht zur Beendigung der Versicherung des Versicherungsnehmers und aller Mitversicherten auszuüben, falls Versicherungsbetrug begangen wird. Bitte beachten Sie Bedingung 14.7.

Absatz 13A des Gesetzes ist ausgeschlossen. Infolgedessen sind Mitglieder nicht berechtigt Zinsen auf ihre Schadenforderung zu erheben. Bitte beachten Sie Bedingung 14.9.3.

1.2 Die Versicherung

1.2.1

Sie sind gemäß diesen Artikeln und den Bedingungen in Ihrem Versicherungsschein versichert. Ihre Versicherung bezieht sich nur auf die Teile 2, 3 und 4 dieser Bedingungen gemäß Ihrem Versicherungsvertrag. Die Teile 5 bis 11 der Bedingungen beziehen sich auf alle Versicherungen. Ihr Versicherungsvertrag kann zusätzliche Bestimmungen beinhalten oder von diesen Bedingungen abweichen.

1.2.2

Im Fall eines Konflikts zwischen den Bestimmungen des Versicherungsscheins und diesen Bedingungen, gehen diejenigen des Versicherungsscheins vor.

1.2.3 Überschriften, Hyperlinks und Anmerkungen werden nur der Zweckmäßigkeit halber eingefügt und haben auf die Formulierung oder Auslegung dieser Bedingungen keine Auswirkungen.

1.3 Versicherte Leistungen und Risiken

1.3.1 Versicherungsschutz umfasst die in Ihrem Versicherungsschein genannten Risiken im Rahmen der üblichen Ausführung der dort aufgeführten Tätigkeiten.

Die übliche Ausführung beinhaltet die vertragliche Vereinbarung oder die Bemühungen zur vertraglichen Vereinbarung der Bedingungen, die für die Ausführung der versicherten Tätigkeiten üblicherweise Anwendung finden.

1.3.2

Die Entscheidung darüber, ob ein Risiko im Rahmen der üblicherweise ausgeübten Tätigkeiten ist oder nicht, liegt im alleinigen Ermessen der Direktoren.

Jegliche Entscheidung der Direktoren, ob ein Risiko den Anforderungen entspricht, ist endgültig und für Sie und den Club verbindlich.

1.4 Schadloshaltung

Ihre Versicherung beim Club basiert auf dem Prinzip der Schadloshaltung. Der Club reguliert erst:

- (a) nachdem Sie alle Verbindlichkeiten erfüllt haben.
- (b) nachdem Sie alle Verbindlichkeiten durch Zahlung aus Ihren eigenen Geldmitteln und nicht über Kredite oder ähnliches erfüllt haben.

Die Direktoren können jedoch nach eigenem Ermessen festlegen, dass Sie im Rahmen Ihrer Versicherung beim Club Schadenersatz auch dann erhalten können, wenn Sie Verbindlichkeiten und Kosten nicht voll beglichen haben. Die Manager können für diese Zahlung Bedingungen festlegen, die von ihnen als angemessen betrachtet werden.

1.5 Selbstbehalt

1.5.1 Ein unter diesem Vertrag zahlungsfähiger Schaden unterliegt dem geltenden Selbstbehalt.

1.5.2

Folgender Selbstbehalt findet Anwendung:

- (i) der gesonderte Selbstbehalt, der gegebenenfalls in Ihrem Versicherungsschein für die jeweilige versicherte Tätigkeit, Schadenart oder Kosten angegeben ist; oder, falls nicht angegeben,
- (ii) der in Ihrem Versicherungsschein angegebene allgemeine Selbstbehalt; oder, falls nicht angegeben,
- (iii) US\$ 5.000,00.

1.5.3 Wenn für ein Schadenereignis zwei Selbstbehalte angewendet werden können, gilt der höhere Betrag. Nur ein Selbstbehalt kommt zur Anwendung.

1.5.4 Nur ein Selbstbehalt pro Schadenereignis kommt zur Anwendung, ungeachtet dessen, ob einer oder mehrere Mitglieder in Ihre Versicherung eingeschlossen sind.

1.6 Haftungsbegrenzung

1.6.1 Ein nach diesem Versicherungsvertrag ersatzpflichtiger Schaden unterliegt der geltenden Haftungsbegrenzung abzüglich des anzuwendenden Selbstbehalts.

1.6.2

Folgender Selbstbehalt findet Anwendung:

- (i) der Selbstbehalt, der gegebenenfalls in Ihrem Versicherungsschein für die jeweilige versicherte Tätigkeit oder Schadenart angegeben ist; oder falls nicht angegeben,
- (ii) der in Ihrem Versicherungsschein angegebene allgemeine Selbstbehalt; oder, falls nicht angegeben,
- (iii) US\$ 250.000,00.

1.6.3

Wenn Versicherungsschutz für Schäden aus einem einzigen Schadenereignis gemäß mehr als einem Artikel besteht, kommt nur eine Haftungsbegrenzung zur Anwendung. Die gültige Grenze wird gemäß Artikel 1.6.2 festgelegt.

1.6.4

Wenn es zwei oder mehrere Haftungsbegrenzungen gibt, die auf Schäden aus dem gleichen Schadenereignis angewendet werden können:

- (i) bei Schäden, die einer gesonderten Haftungsbegrenzung unterliegen, wird diese gesonderte Begrenzung angewendet,
- (ii) wenn zwei oder mehr gesonderte Haftungsbegrenzungen angewendet werden können, so kommt die höhere zum Tragen,
- (iii) der Gesamtregulierungsbetrag überschreitet nicht die allgemeine Haftungsbegrenzung.

Wenn jedoch die gesonderte Haftungsbegrenzung höher als die allgemeine ist, überschreitet der Gesamtregulierungsbetrag nicht die höhere Begrenzung. Alle Schäden unterliegen der allgemeinen Begrenzung und nur der gesonderten Haftung unterliegende Schäden werden über die allgemeine Begrenzung hinaus reguliert.

1.6.5

Die Regulierungsbeträge gemäß dieser Versicherung können einer Höchstleistung für jedes Geschäftsjahr unterliegen.

Die Begrenzung ist:

- (i) die anwendbare Höchstleistung für den Artikel, versicherte Leistung oder Art des Schadens; oder
- (ii) das allgemeine Höchstleistung wie in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

Die Gesamtregulierungsbeträge – entweder gemäß der gesonderten oder der allgemeinen Höchstleistung -überschreiten nicht die allgemeine Haftungsbegrenzung.

Wenn jedoch die gesonderte Begrenzung höher als die allgemeine ist, überschreitet der Regulierungsbetrag nicht das höhere Limit. Alle Schäden unterliegen der allgemeinen Begrenzung und nur Schäden mit Deckung der gesonderten Haftungsbegrenzung werden über das allgemeine Limit hinaus reguliert.

1.6.6

Gemäß Artikel 1.6.4 und 1.6.5, kommt nur eine Haftungsbegrenzung pro Schadenereignis zur Anwendung, unabhängig davon, ob eines oder mehrere Mitglieder in Ihren Versicherungsvertrag eingeschlossen sind.

TEIL 2 BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Artikel 2 – Berufshaftpflichtversicherung

2.1

In Ihrem Versicherungsschein sind die Leistungen und Bedingungen aufgeführt, die unter Teil 2 versichert sind. Wir weisen auf die Ausschlüsse und Beschränkungen in Artikel 3 und die Allgemeinen Bedingungen und Ausschlüsse gem. Artikel 13 hin.

Ihre Verpflichtungen zur Schadenanzeige sind in Artikel 14 aufgeführt. Die Versicherung nach Teil 2 umfasst Ihre Haftung und damit verbundene Kosten resultierend aus:

- (a) fahrlässiger Ausführung Ihrer versicherten Tätigkeiten;
- (b) einer betrügerischen Handlung eines Mitarbeiters (ausgenommen Controller), die bei der Ausführung der versicherten Tätigkeiten begangen wurde, ausgeschlossen ist der Verlust von Bargeld (siehe Artikel 13.22) unter der Voraussetzung, dass mit dem Betrug die Absicht verfolgt wurde, dem Mitarbeiter und/oder einer anderen Person außer Ihnen einen Vorteil zu verschaffen;
- (c) (i) Verleumdung, ausgeschlossen ist jedoch Ihre Haftung, wenn Sie im Voraus einem Interview oder der Veröffentlichung von Datenmaterial durch Externe zugestimmt haben.
(ii) Verletzung einer Geheimhaltungspflicht, Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder Gebrauchsmustern;
- (d) Verlust oder Beschädigung von Dokumenten oder elektronischen Daten, während sich diese in Ihrer Obhut oder der Obhut einer anderen Person befinden, für die Sie verantwortlich sind, jedoch ausgenommen Schäden aus Cyberangriffen (siehe 13.35);
- (e) Verletzung der Gewährleistungsrechte;
- (f) Vertragsschluss im Namen einer anderen Person in der Absicht nur als Vermittler tätig zu sein;
- (g) der Verantwortung für die Verpflichtungen Ihres Auftraggebers gemäß Gesetz oder Verordnung, außer der Haftung für Warenschulden;
- (h) Ansprüchen einer Behörde in Bezug auf:
 - (i) Kosten für Lagerung, Beseitigung, Entsorgung oder Kennzeichnung von Fracht, Ausrüstung oder Beförderungsmittel;
 - (ii) Quarantänekosten sowie Kosten für die Desinfektion von Fracht, Ausrüstung oder Beförderungsmitteln oder von Grundstücken, Gebäuden oder Bausubstanz;
 - (iii) Reparaturkosten für Schäden, die durch ein Beförderungsmittel an fremdem Eigentum verursacht wurden;
 - (iv) Zahlungen im Rahmen von Entschädigungen im normalen Geschäftsbetrieb (siehe Artikel 1.3);
 - (v) Geldstrafen oder sonstige Strafen oder Zölle, die Ihnen, einem Ihrer Mitarbeiter oder einer anderen in Ihrem Namen handelnden Person auferlegt wurden in Bezug auf:
 - (1) Nichtauslieferung, Fehlmenge oder Mehrlieferung von Waren oder

- (2) Schmuggel, außer durch einen Controller, oder;
- (3) Bruch von Gesetzen oder Vorschriften in Bezug auf:
 - (aa) Immigration;
 - (bb) Ölverschmutzung oder andere gefährliche oder giftige oder umweltgefährdende Substanzen (siehe Artikel 13.15), oder;
 - (cc) Export oder Import von Waren, Ausrüstung oder Beförderungsmitteln.

2.2 Schäden

Unter Teil 2 ist Ihre gesetzliche Haftung gedeckt für:

- (i) Vermögensschäden von Dritten;
- (ii) Tod oder Verletzung eines Dritten, einschließlich daraus resultierender Folgeschäden;
- (iii) Verlust oder Beschädigung von Eigentum Dritter einschließlich daraus resultierender Folgeschäden.

Artikel 2.3 Versicherte Kosten

2.3.1 Versicherte Kosten

Wenn Ihre Schadenforderungen den anzuwendenden Selbstbehalt überschreiten oder wahrscheinlich überschreiten werden, sind hinsichtlich der unter Teil 2 versicherten Haftung die folgenden damit verbundenen Kosten gedeckt:

- (a) Anwalts- oder Gutachterkosten und Auslagen;
- (b) Vermeidung oder Minderung Ihrer Haftung;
- (c) Ersatz oder Wiederherstellung bei Verlust oder Beschädigung von Dokumenten oder elektronischen Daten;
- (d) Warenvernichtung;
- (e) Befolgung von Behördenanordnungen.

2.3.2 Genehmigung von Kosten

Ihre Kosten sind versichert:

- (i) soweit diese durch die Manager genehmigt wurden; oder
- (ii) die Direktoren entscheiden, dass sie rechtmäßig entstanden sind.

2.3.3 Kostenanteil bei Schäden

Die gemäß diesem Absatz versicherten Kosten sind im zu zahlenden Schadenbetrag enthalten und sind auf den Selbstbehalt und /oder der Haftungsbegrenzung anzurechnen.

Artikel 3 - Ausschlüsse und Beschränkungen gemäß Artikel 2

Bitte beachten Sie die Allgemeinen Bedingungen und Ausschlüsse in Artikel 13.

3.1 Anspruchserhebungsprinzip

Sie sind nur versichert, wenn der Anspruch direkt resultiert aus:

- (a) einer Schadenforderung, die während des versicherten Zeitraums an Sie gestellt oder Ihnen mitgeteilt wurde und den Managern zur Kenntnis gebracht wurde; oder
- (b) einer nach Ablauf des versicherten Zeitraums an Sie gestellten oder Ihnen mitgeteilten Schadenforderung aufgrund von Umständen, die den Managern während des versicherten Zeitraums als ein mögliches Schadenereignis zur Kenntnis gebracht wurden, die wahrscheinlich zu einem solchen Schaden führen könnten.

3.2 Nachlässigkeit und Haftung gemäß Gesetz

Gemäß Artikel 2.1(a) umfasst Ihre Versicherung Ihre Fahrlässigkeit ungeachtet von Gesetzen oder Bestimmungen, die eine verschuldensunabhängige Haftung vorsehen.

3.3 Zollverschluss und -garantie

Sie sind nicht gegen Risiken aus Zollverschlüssen oder Garantien an Dritte versichert, es sei denn, dass sie direkt mit Ihren versicherten Leistungen verbunden sind.

3.4 Betriebsverlust

Die Versicherung unter Artikel 2 bezieht sich nur auf die Haftpflichtversicherung. Sie sind nicht gegen Eigenschäden versichert.

3.5 Weltweiter Deckungsschutz

Soweit nicht in Ihrem Versicherungsschein angegeben, gilt die Versicherung gemäß Artikel 2 für die weltweite Haftung.

TEIL 3 FRACHT UND DAMIT VERBUNDENE HAFTUNG

In Ihrem Versicherungsschein sind die Leistungen und Artikel aufgeführt, die unter Teil 3 versichert sind. Wir weisen auf die Begrenzungen und Ausschlüsse gemäß **Artikel 8** und die Allgemeinen Bedingungen und Ausschlüsse gemäß **Artikel 13** hin. Ihre Pflichten hinsichtlich der Schadenmeldungen werden unter **Artikel 14** dargestellt.

Ihre Versicherung beinhaltet die mit ihrer Haftung gemäß Artikel 8 verbundenen Kosten.

Artikel 4 - Haftpflichtversicherung – Verlust oder Beschädigung von Fracht

4.1

Die Versicherung gemäß Artikel 4 umfasst Ihre Haftung und die damit verbundenen Kosten aus Verlust oder Beschädigung der Ware einschließlich daraus resultierender Folgeschäden.

4.2 Recht und Kundenvereinbarungen

Sie sind nur gemäß Artikel 4 versichert, wenn Ihre Haftung aufgrund der folgenden Risiken eintritt:

- (a) nach internationalem Transportabkommen oder nationalem Recht, das Ihre zwingende Haftung in Bezug auf die gegenständliche Beförderung regelt; oder
 - (b) nach einem durch die Manager genehmigten Vertrag gemäß Versicherungsschein; oder
-

(c) wenn Sie sich auf Haftungsabwehr oder –begrenzung gemäß eines Abkommens, Gesetzes oder Vertrages, wie in diesem Artikel dargelegt, berufen wollen, aber das zuständige Gericht entscheidet, dass Sie nicht dazu berechtigt sind, sind Sie gegen die daraus resultierende Haftung versichert, immer vorbehaltlich Ihrer Versicherungsbedingungen.

4.3 Fehlerhafte Ausstellung von Konnossementen

Insoweit Ihre Haftung durch falsche oder fehlende Angaben im Konnossement oder einem anderen Transportvertrag oder dem Umgang mit sonstigen Transportunterlagen entstanden ist oder vergrößert wurde, sind Sie gemäß Artikel 4 nicht versichert.

Artikel 5 – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Transportunternehmer

5.1

Die Versicherung gemäß Artikel 5 umfasst Ihre Haftung und damit verbundene Kosten resultierend aus:

- (a) einem Ihrem Kunden entstandenen Vermögensschaden aus der Nichterfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen;
- (b) Verzögerungen in der Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen;
- (c) einem Vermögensschaden entstanden durch Ihre Abweichung von vertraglichen Verpflichtungen der Warenlieferung, den Ihr Kunde oder die aus einem Konnossement oder einem anderen Transportvertrag oder dem Umgang mit sonstigen Transportunterlagen berechnete Person erlitten hat;
- (d) Nichterfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen – ausgenommen Vermögensschäden aus Verlust oder Beschädigung von Waren oder Sachen;
- (e) Verlust oder Beschädigung von Waren, entstanden oder vergrößert durch eine falsche Angabe oder eine Auslassung im Konnossement oder einem anderen Transportvertrag oder dem Umgang mit sonstigen Transportunterlagen.

5.2 Besondere Haftungsbegrenzung für Schäden gemäß Artikel 5

Wenn in diesen Artikeln nicht ausdrücklich anders erwähnt, kommt für Schäden gemäß Artikel 5 eine gesonderte Haftungsbegrenzung gemäß Versicherungsschein zur Anwendung. Falls diese aus irgendeinem Grund nicht angegeben ist, beträgt die Gesamthöchsthafung gemäß Artikel 5 US\$ 50.000,00 pro Geschäftsjahr.

Artikel 6 – Haftung gegenüber Dritten

6.1

Gemäß Artikel 6 ist Ihre Haftung versichert, einschließlich Folgeschäden (Sach- und Vermögensschäden) und damit verbundener Kosten, aus:

- (a) Verlust/Beschädigung von Eigentum Dritter;
- (b) Tod, Verletzung oder Krankheit eines Dritten;
- (c) Entschädigung eines Dritten für seine Haftung aus:
 - (i) Verlust/Beschädigung von Fremdeigentum;
 - (ii) Tod, Verletzung oder Krankheit eines Dritten.

Artikel 7 Haftung für Bußgeld, Strafen und Zölle

7.1

Die Versicherung gemäß Artikel 7 betrifft Ihre Haftung und damit verbundene Kosten aus dem Verstoß gegen folgende behördliche Bestimmungen in Bezug auf:

- (a) Warenimport oder -export;
- (b) Im- oder Export von Beförderungsmitteln oder Ausrüstung;
- (c) Immigration;
- (d) Arbeitssicherheit;
- (e) Umweltverschmutzung, jedoch nur, soweit sie aus Verlust oder Beschädigung von Ware oder Ausrüstung entstanden ist und aus einem oder mehreren der folgenden Risiken resultiert:
 - (i) Ihrer Haftung für Bußgeld oder andere Strafen, die Ihnen oder einer anderen Person, die in Ihrem Namen tätig war, auferlegt wurde(n);
 - (ii) Ihrer Haftung für Zoll, Verkaufs- oder Verbrauchssteuer oder ähnliche Ihnen oder jeder anderen in Ihrem Namen tätigen Person behördlich auferlegte Finanzabgaben, und die nur bei Verletzung einer der oben genannten Bestimmungen zu zahlen sind;
 - (iii) Ihrer Haftung resultierend aus behördlicher Beschlagnahme des Eigentums Dritter;
 - (iv) Ihrer Haftung für von Dritten erlittene Vermögensschäden aufgrund der in (i)–(iii) oben spezifizierten Haftung.

Artikel 8 – Versicherte Kosten

8.1

In Bezug auf die unter Artikel 4, 5, 6 und 7 versicherte Haftung, wenn an Sie gerichtete Schadenforderungen den anzuwendenden Selbstbehalt überschreiten oder wahrscheinlich überschreiten werden, sind Sie gegen die folgenden damit verbundenen Kosten versichert:

- (a) Anwalts- oder Gutachterkosten und Auslagen;
- (b) Vermeidung oder Minderung der Haftung;
- (c) Warenvernichtung als Unfallfolge;
- (d) über den normalen Ablauf hinausgehende Quarantäne, Begasung oder Desinfektion;
- (e) Versand von Ware an den richtigen Empfangsort, nachdem diese fehlgeleitet wurde, soweit die Kosten US\$ 1.000,00 (oder Gegenwert in anderen Währungen) überschreiten, wie in 8.4 unten kalkuliert;
- (f) Beitrag zur Havarie Grosse oder Bergung, für den Sie verantwortlich sind und den Sie von Ihrem Kunden nicht zurückfordern können;
- (g) zusätzliche Kosten, die nur durch das Totalversagen einer Partei, die Ware abzuholen oder am Ablieferort zuzustellen, entstanden sind; abzüglich:
 - (i) Kosten, die Ihnen ohnehin entstanden wären;
 - (ii) Verkaufserlös für die Ware;
 - (iii) Geld, das Sie von einer Partei zurückfordern können;
- (h) zusätzliche Kosten, die in jedem Fall angefallen wären, um Ihre vertragliche Verpflichtung zum Transport der Ware an den Ablieferort zu erfüllen und die nur aus dem Versagen Ihres Subunternehmers (oder einer in dessen Namen tätigen Person) seine Außenstände zu begleichen (oder unverzüglich zu begleichen) entstanden sind;

- (i) die Haftungsbegrenzung für Kosten in Bezug auf Artikel 8.1 (g) und (h) ist auf US\$ 25.000,00 pro Schadenfall und insgesamt pro Geschäftsjahr begrenzt.
- (j) **Die gemäß diesem Absatz versicherten Kosten sind im zu zahlenden Schadenbetrag enthalten und sind auf den Selbstbehalt und /oder der Haftungsbegrenzung anzurechnen.**

8.2 Kostengenehmigung

Sie sind nicht gegen Kosten versichert, es sei denn, dass:

- (i) diese von den Managern genehmigt wurden; oder
- (ii) die Direktoren entscheiden, dass sie ordnungsgemäß angefallen sind.

8.3 Entsorgungskosten

8.3.1

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Kosten für die Entsorgung beschädigter oder wertloser Fracht, es sei denn, dass diese Kosten während des Versicherungszeitraums entstanden sind und keine begründete Aussicht auf Rückerstattung durch eine andere Person besteht.

8.3.2

Die Erstattung der Kosten für die Entsorgung beschädigter oder wertloser Fracht beschränkt sich auf die Entsorgungskosten abzüglich aller Kosten, die als Folge dieser Entsorgung eingespart werden.

8.4 Kalkulation von Fehlleitungskosten

- (a) Die Kosten, die Ihnen für die Versendung fehlgeleiteter Fracht an das korrekte Ziel entstehen, sind wie folgt zu berechnen:
- (i) Die Kosten für den Transport der Fracht von dem Ort, an dem Sie sie ursprünglich übernommen haben ("Ort der Übernahme") an den Ort, an den sie fehlgeleitet wurde ("falscher Ablieferort"), zuzüglich
- (ii) der Kosten für den Transport der Fracht vom falschen zum korrekten Ablieferort, abzüglich
- (iii) Frachtkosten und andere Gebühren, die Ihnen für den Transport dieser Fracht zustehen.
- (b) Die Fracht wird vom falschen zum korrekten Ablieferort nicht per Luftfracht transportiert, es sei denn, dass:
- (i) vereinbart war, dass der Transport vom Ort der Übernahme zum korrekten Ablieferort per Luftfracht durchgeführt werden sollte, oder
- (ii) die Manager zustimmen.

8.5 Garantien bei Havarie Grosse und Bergung

- (a) Neben der Versicherung nach Artikel 8.1 (f) unterstützt der Club Sie bei der Erwirkung der Freigabe der Fracht von Personen, die berechtigt sind, sie im Fall einer Havarie Grosse oder einer Bergung als Pfand zurückzubehalten.
- (b) Der Club gewährt diese Unterstützung meist dadurch, dass er entweder mit den Warenversicherern übereinkommt, dass dieser der Person, der ein solches Zurückbehaltungsrecht zusteht, eine Garantie gibt, oder dass der Club selbst diese Garantie gibt.
- (c) Wenn der Club eine Garantie gibt, müssen Sie für die Fracht einen ausgefüllten Bewertungsbogen und vor ihrer Auslieferung vom Empfänger oder seinem Warenversicherer eine Rückbürgschaft besorgen, die für den Club akzeptabel ist.

Artikel 9 – Ausschlüsse und Beschränkungen gemäß Teil 3

9.1 Anspruchserhebungsprinzip oder Schadeneintrittsprinzip

In Ihrem Versicherungsschein ist die Grundlage Ihres Versicherungsschutzes gemäß Artikel 4, 5, 6 und 7 spezifiziert. Falls nicht gesondert spezifiziert, sind Sie nur gegen Risiken versichert, die direkt resultieren aus:

- (a) einem Schaden, der Ihnen erstmals gemeldet oder mitgeteilt wurde und den Managern während des versicherten Zeitraums angezeigt wurde; oder
- (b) einem Schaden, der Ihnen erstmals nach dem versicherten Zeitraum gemeldet oder mitgeteilt wurde, und der aufgrund von Umständen entstanden ist, die den Managern während des versicherten Zeitraums als Umstände angezeigt wurden, die Anlass zu einem Schaden geben könnten.

9.2 Wertangabe und fehlerhafte Dokumentation

Sie sind nicht versichert, wenn Ihre Haftung resultiert aus oder erhöht wird durch:

- (a) eine Wertangabe; oder
- (b) Aufzählung von Packstücken/Einheiten im Konnossement, anderen Transportverträgen oder dem Umgang mit sonstigen Transportunterlagen Ihres Subunternehmers, die nicht mit der Aufzählung in Ihren entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

9.3 Wertvolle Fracht

9.3.1 Sofern in Ihrem Versicherungsschein nicht ausdrücklich angegeben, gilt Ihre Versicherung nicht für die Haftung bezüglich Edelmetallbarren, Edelsteinen, wertvollem Schmuck, Edelmetallen oder Bargeld/Wertpapieren.

9.3.2 Wenn in Ihrem Versicherungsschein nicht anders angegeben, gilt eine gesonderte Haftungsbegrenzung von US\$ 100.000,00 pro Schadenereignis für Ansprüche in Bezug auf:

- verarbeiteten Tabak/Tabakprodukte
- Spirituosen oder Wein in Flaschen
- Edelsteine/wertvollen Schmuck/Edelmetalle/wertvolle Kunstwerke
- Vollblutpferde
- Computer/elektronische Geräte und Komponenten daraus

Wenn einige der oben genannten Waren gleichzeitig mit demselben Transportmittel befördert oder in einem Lagerhaus oder Depot eingelagert werden, so wird eine einzige gesonderte Haftungsbegrenzung angewendet.

9.4 Persönliche Effekten

Ihre Haftung für persönliche Effekten ist nur dann versichert, wenn:

- (a) Sie bei Ausübung der gebotenen Sorgfalt nicht wissen konnten, dass die Frachtsendung aus persönlichen Effekten bestand; oder
- (b) Ihr Kunde ein Transportunternehmer ist; oder
- (c) Sie den Abschluss einer Warenversicherung ausdrücklich schriftlich empfehlen.

9.5 Verspätung und Eigenschäden

Sie sind nicht versichert

- (a) Ihr Kunde ein Transportunternehmer ist; oder
- (b) gegen Eigenschäden.

9.6 Subunternehmer in bestimmten Regionen

Ihre Haftung in Bezug auf Fracht mit dem Ziel Afghanistan, Iran, Irak, Libanon, Syrien, Jemen (gesamt), alle Länder Afrikas und alle Commonwealth-Staaten ist nur dann versichert, wenn:

- (a) Sie den Transport im Rahmen eines einzelnen Untervertrags weitergeben, der mindestens denselben Haftungszeitraum aufweist wie Ihr Vertrag – z. B. ein “Back-To-Back”-Konnossement;
- (b) Ihr Subunternehmer nicht Ihr Vertreter ist.

9.7 Chassis und Trailer in USA und Kanada

Sie sind nicht versichert gegen jegliche Risiken, die in den USA oder Kanada aus Schadenereignissen mit Beteiligung von Chassis oder Trailer entstehen.

9.8 Ausrüstung

Nicht versichert ist Ihre Haftung aus:

- (a) der Vermietung Ihrer Transport- oder Handlungsausrüstung an jemand anderen außer Ihrem Service-Partner zum Zweck der gemeinsamen Bereitstellung von Dienstleistungen; oder
- (b) der Nutzung Ihrer Transport- oder Handlungsausrüstung mit Ihrem Einverständnis durch jemand anderen; oder
- (c) dem Verlust oder der Beschädigung Ihrer Transport- oder Handlungsausrüstung.

9.9 Haftungsgrenze

Sollte ein Gericht feststellen, dass unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kein anderer als Sie selbst, der die Transport- oder Handlungsausrüstung verwendet oder für deren Verwendung rechtlich verantwortlich ist, Versicherungsschutz im Rahmen dieser Versicherung hat, überschreitet die auf diesen Anspruch oder diese Ansprüche anzuwendende allgemeine Haftungsgrenze nicht die nach geltendem Recht anwendbaren Mindestversicherungsanforderungen für Tod bzw. Personen- oder Sachschäden oder das anwendbare Policenmaximum.

9.10 Lufttransport von eingeschränkt erlaubter Ware

Sie sind nicht gegen Ihre Haftung aus dem Lufttransport von “Gefahrgut” gemäß IATA-Definition versichert.

9.11 Zollbürgschaft und Ansprüche von Behörden

9.11.1

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ihre Haftung oder Beschlagnahme resultierend aus der Bereitstellung Ihrer Zollbürgschaft oder –garantie an einen anderen Unternehmer, es sei denn, dies erfolgt in Bezug auf:

- (a) die Zollabfertigung von Fracht, die Sie als Teil Ihrer versicherten Dienstleistungen durchführen; oder
- (b) Ihre Bereitstellung versicherter Dienstleistungen an den Unternehmer.

9.11.2

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Haftung gegenüber Behörden, die Ihnen als indirekter Zollanmelder oder Fiskalvertreter entstehen.

TEIL 4 ZUSATZVERSICHERUNGEN

Artikel 10 – Zusätzliche Rechtsschutzversicherung und Inkassodienstleistung

10.1

In Ihrem Versicherungsschein ist festgelegt, ob und welche Leistungen gemäß diesem Artikel versichert sind.

Die Versicherungsleistung umfasst Kosten, die während des versicherten Zeitraums bei Inkassotätigkeiten entstanden sind, sowie die Verfolgung oder Abwehr von Schäden in Bezug auf versicherte Leistungen, vorausgesetzt die Manager werden innerhalb von 12 Monaten über die Forderung oder den entstandenen Schaden informiert.

10.2

Ihre Versicherung gemäß Artikel 10.1 unterliegt den Bestimmungen nach Artikel 13 sowie folgenden Ausschlüssen und Beschränkungen.

Ihre Verpflichtungen bei Schadenmeldungen sind in Artikel 14 festgehalten.

10.3 Mindeststreitwert

Sie sind nur dann versichert, wenn der Streitwert den in Ihrem Versicherungsschein genannten Mindestbetrag überschreitet. Ist aus irgendeinem Grund kein Mindestbetrag angegeben, beträgt der Mindeststreitwert US\$ 5.000,00.

10.4 Kostengenehmigung

Ihre Kosten sind nicht versichert, es sei denn, die Manager erkennen an, dass diese Kosten entstanden sind.

10.5 Ausgeschlossene Rechtsstreitigkeiten

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf folgendes:

10.5.1

Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und:

- (a) einem Kunden in Bezug auf den Einzug von Fracht und anderen Gebühren, die Ihnen oder Ihrem Auftraggeber geschuldet werden;
 - (b) einer Steuer- oder Genehmigungsbehörde;
 - (c) Ihren Rechts- oder Finanzberatern;
-

- (d) Ihren leitenden Angestellten oder Mitarbeitern; oder leitenden Angestellten und Mitarbeitern Ihrer Unteragenten oder Subunternehmer;
- (e) einem Berufsverband, dem Sie angehören;
- (f) dem Club oder den Managern oder einem ihrer Mitarbeiter oder Vertreter;
- (g) einem Joint-Venture-Partner;
- (h) anderen Anbietern von Waren und Dienstleistungen, die nicht direkt mit der Ausführung Ihrer versicherten Tätigkeiten in Verbindung stehen.

10.5.2

Kosten, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen oder angeblichen Verstoß gegen Strafgesetze oder –bestimmungen entstehen;

10.5.3

Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kunden oder Auftraggeber hinsichtlich der Abrechnung bei Beendigung Ihrer Tätigkeiten oder bei Insolvenz Ihres Kunden oder Auftraggebers.

10.5.4

Kosten im Zusammenhang mit Ansprüchen wegen Verleumdung, die Sie geltend machen oder die gegen Sie geltend gemacht werden.

10.6 Eigentum

Kosten in Verbindung mit Ansprüchen aus Verlust oder Beschädigung Ihres Eigentums oder von in Ihrem Besitz befindlichen Vermögenswerten sind nur versichert, wenn Sie gegenüber den Direktoren hinreichend belegen, dass Sie angemessene Schritte unternommen haben, um Ihre Rechte an diesem Eigentum mittels einer Versicherung zu schützen, und dass diese Kosten über diese Versicherung nicht erstattungsfähig sind.

10.7 Kosten für die Wiedererlangung von Vorauszahlungen oder Vergütung für ausgeführte Tätigkeiten

Kosten im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Ihnen geleisteter Vorauszahlungen, auf Vergütung von Ihnen ausgeführter Tätigkeiten oder auf die Erstattung finanzieller Verluste, die aus der Ausführung dieser Tätigkeiten resultieren, sind nur dann versichert, wenn Sie den Direktoren hinreichend darlegen, dass:

- (a) Sie sich vor Zusage der Leistungserbringung in angemessener Weise davon überzeugt haben, dass die Finanzlage und die geschäftliche Reputation Ihres Kunden zufriedenstellend waren; und
- (b) Sie Ihrem Kunden in vertretbarem Maße Kredit gewährt haben; und
- (c) jede Verpflichtung, die Sie im Namen dieser Person eingegangen sind, angemessen war und mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft wurde; und
- (d) Sie gegebenenfalls angemessene Schritte eingeleitet haben, um Vorauszahlungen oder hinreichende Sicherheiten zu erhalten; und
- (e) Sie keine Tätigkeiten ausgeführt haben, die über das Spektrum hinausgehen, das gewöhnlich von einer Person erbracht wird, die in derselben Funktion handelt wie Sie.

10.8 Vertragliche Ansprüche

Kosten im Zusammenhang mit vertraglichen Ansprüchen, außer Ansprüchen gemäß Artikel 10.7, sind nur dann versichert, wenn Sie gegenüber den Direktoren hinreichend darlegen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages angemessen und gerechtfertigt war.

10.9 Ansprüche mit geringen Erfolgsaussichten und wahrscheinlich erfolgloser Abwehr

Wenn nach Meinung der Manager der von Ihnen verfolgte Anspruch wahrscheinlich scheitern oder der Anspruch, den Sie abwehren, sich wahrscheinlich realisieren wird, oder ein Anspruch nur unter Einsatz von Kosten, die zur Höhe des Anspruchs oder deren Erfolgsaussichten in keinem vernünftigen Verhältnis stehen, verfolgt oder abgewehrt werden oder ein solcher Anspruch beigelegt werden kann und werden sollte, kann der Club Ihre Versicherung gemäß Artikel 10 in Bezug auf diesen Anspruch kündigen, immer vorausgesetzt, dass Ihre Rechte in Bezug auf vor der Kündigung entstandene Kosten nicht präjudiziert werden.

10.10 Durchschnittswert

Falls ein Streitfall oder einzuziehende Forderungen Posten umfassen, die bei normaler Ausführung der versicherten Dienstleistungen nicht anfallen oder in diesem Artikel ausdrücklich ausgeschlossen werden, können die Manager nach eigenem Ermessen zustimmen, bei der Einziehung des nicht versicherten Teils des Anspruchs unter dem Vorbehalt Unterstützung zu gewähren, dass die Kosten zwischen Ihnen und dem Club entsprechend aufgeteilt werden.

10.11 Genehmigung von Regulierungen

Ohne vorherige Zustimmung der Manager oder ohne die Anforderungen in Bezug auf die Rückerstattung von Kosten oder Auslagen, die dem Club entstanden sind, erfüllt zu haben, dürfen Sie Ansprüche oder Streitigkeiten nicht regulieren oder Vergleiche schließen. Falls Sie ohne Zustimmung regulieren oder Vergleiche schließen oder die genannten Anforderungen nicht erfüllt werden, kann der Club Ihre Versicherung gemäß Artikel 10 in Bezug auf diesen Anspruch kündigen, und Sie sind verpflichtet, dem Club alle von ihm gezahlten Kosten und Auslagen oder die Kosten und Auslagen, wie von den Direktoren festgesetzt, anteilig zurückzuerstatten.

10.12

Sie sind gemäß diesem Artikel nicht gegen Kosten in Bezug auf Ansprüche versichert, die gemäß anderer Artikel gedeckt sind, außer der Anwendung einer Haftungsbegrenzung, Selbstbehalt, Ausschluss oder andere Bestimmungen Ihrer Deckung.

Artikel 11 – Versicherung nach Ermessen

Die Direktoren können nach ihrem Ermessen zusätzlich Versicherungsschutz - der ansonsten nicht unter diesen Artikeln gewährt wird - für Ihre vollständige oder teilweise Haftung zur Verfügung stellen, über den aber die Direktoren im Hinblick auf den Gesamtzweck der Versicherung entscheiden.

Artikel 12 – Liberalitätsklausel

Die Manager können Sie mittels Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein gegen andere Risiken in Bezug auf die von Ihnen ausgeführten Tätigkeiten versichern.

TEIL 5 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

Artikel 13 Allgemeine Bedingungen und Ausschlüsse

13.1 Anwendung

Die Bestimmungen gemäß Artikel 13 gelten für alle vom Club bereitgestellten Versicherungen.

13.2 Unehrliches, vorsätzliches oder leichtfertiges Verhalten

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die unmittelbar oder mittelbar aus einer Handlung oder einem Versäumnis Ihrerseits oder einer Person entstanden sind, für die Sie verantwortlich sind, die:

- (a) unehrlich ist, außer wie in Artikel 2 (b) dargelegt; oder
- (b) leichtfertig ist; oder
- (c) in der Absicht handelt Schaden anzurichten.

13.3 Schäden durch Kraftfahrzeuge

Sie sind nicht versichert gegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch den Betrieb von Schiffen, Flugzeugen, Zügen, Straßen- oder andere Fahrzeuge, die Ihnen gehören, von Ihnen gechartert oder geleast wurden oder für Ihren Gebrauch bestimmt sind, entstanden sind.

13.4 Arbeitgeberhaftpflicht

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die unmittelbar oder mittelbar entstehen aus:

- (a) der Verletzung von Pflichten, die Sie als Arbeitgeber haben;
- (b) dem Tod, der Körperverletzung oder der Erkrankung von Personen, die bei Ihnen angestellt sind oder an Sie oder einen Unteragenten oder Subunternehmer abgestellt wurden.

13.5 Produkthaftpflicht und mangelhafte Ausführung

13.5.1 Sie sind nicht gegen Risiken versichert, die unmittelbar oder mittelbar aus Mängeln an von Ihnen oder in Ihrem Namen verkauften, gelieferten oder vertriebenen Waren oder Produkten entstehen, es sei denn, dass die Mängel unmittelbar aus einer versicherten Tätigkeit resultieren.

13.5.2 Sie sind nicht gegen Risiken versichert, die aus der Herstellung, Konstruktion, Änderung, Reparatur, Instandhaltung, Installation, Wartung oder Behandlung jeglicher Waren durch Sie oder in Ihrem Namen resultieren, selbst wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit den in Ihrem Versicherungsschein als versicherte Tätigkeiten spezifizierten Leistungen ausgeführt würden.

13.6 Designhaftpflicht-Klausel

Sie sind nicht versichert, wenn die Haftung zum Zeitpunkt der Ausführung der versicherten Tätigkeit aus Forschungs- und Entwicklungstechnologien und/oder unzureichend getesteten neuen Verfahren oder Materialien resultiert, es sei denn, dass diese ausdrücklich in Ihrem Versicherungsschein aufgeführt sind.

13.7 Versicherungsnehmer und Mitversicherte

Sie sind nicht gegen jegliche Risiken versichert, die mittelbar oder unmittelbar aus Schäden eines Versicherungsnehmers gegenüber einem anderen Mitversicherten oder einem Mitversicherten gegen einen Versicherungsnehmer oder einen anderen Mitversicherten entstanden sind.

13.8 Beteiligungs-, Mutter- oder Tochtergesellschaften

Sie sind nicht versichert gegen Schadenfälle, die Ihnen gegenüber von Beteiligungs-, Mutter- oder Tochtergesellschaften oder einer Person oder juristischen Person, die ein finanzielles oder unternehmensrelevantes Interesse an Ihrem Unternehmen hat, geltend gemacht werden.

13.9 Doppelversicherung

Wenn Sie gleichzeitig durch den Club und einen anderen Versicherer für das gleiche Risiko versichert sind, schließt Ihre Versicherung beim Club jegliche Schäden aus, die von einem anderen Versicherer erstattungsfähig sind oder sein könnten.

13.10 Versicherte und nicht versicherte Tätigkeiten

Wenn Sie einen Haftungsfall aus mehreren Tätigkeiten haben, von denen nur einige versicherte Leistungen sind, dann sind Sie nur für den Teil der Haftung versichert, der ausschließlich aus diesen versicherten Tätigkeiten entstanden ist.

13.11 Gewährung von Krediten

Sie sind nicht gegen Risiken versichert, die mittelbar oder unmittelbar aus der Kreditvergabe, ausgenommen solche gemäß Artikel 8.1(a) and 10, resultieren.

13.12 Nichtzahlung oder Nichteinzahlung von Verbindlichkeiten

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die unmittelbar oder mittelbar aus der Unfähigkeit oder dem Versäumnis Ihrerseits oder Ihres Unteragenten oder Subunternehmers entstanden sind, umgehend oder überhaupt für eigene Rechnung Zahlungen vorzunehmen oder Verbindlichkeiten einzuziehen, außer gemäß Artikel 10.

13.13 Insolvenz

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die aus Ihrer eigenen oder der Insolvenz Ihres Unteragenten oder Subunternehmers, aus Geschäftstätigkeiten während der Insolvenz oder anderen finanziellen Ausfällen entstehen.

13.14 Radioaktivitäts- und Nuklearrisiken

Sie sind nicht versichert gegen jegliche Verluste, Schäden, Haftpflichtansprüche oder Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar verursacht oder mitverursacht wurden oder entstanden sind aus:

- (a) ionisierender Strahlung von oder radioaktiver Kontamination durch nukleare(n) Brennstoffe(n) oder nukleare(n) Abfälle(n) aus nuklearen Brennstoffen;
 - (b) radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer Nuklearanlage, eines Reaktors oder sonstigen nuklearen Geräten oder deren nuklearen Bauteilen;
 - (c) Waffen oder Vorrichtungen, die mit Nuklearspaltung und/oder –fusion oder sonstiger ähnlicher Reaktion oder radioaktiver Kraft oder Materie arbeiten;
 - (d) radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen oder kontaminierenden Eigenschaften jeglicher radioaktiver Materie. Der Ausschluss dieser Unterklausel erstreckt sich nicht auf andere radioaktive Isotope, außer Kernbrennstoffe, wenn diese Isotope zu kommerziellen, landwirtschaftlichen, medizinischen oder ähnlichen friedlichen Zwecken aufbereitet, befördert, gelagert oder verwendet werden.
 - (e) chemischen, biologischen oder elektromagnetischen Waffen.
-

13.15 Umweltverschmutzung

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die aus Umweltverschmutzung entstehen,:

- (a) wenn ein Anspruch aufgrund der Umweltverschmutzung geltend gemacht wird und das Schadeneignis mehr als zwölf Monate zurückliegt; oder
- (b) die nicht plötzlich, unbeabsichtigt oder unerwartet auftritt; oder
- (c) die Sie nicht innerhalb von sieben Tagen, nachdem sie aufgetreten oder erstmals aufgetreten ist, bemerken, es sei denn, dass die Verschmutzung durch Fracht verursacht wird, die sich nicht in Ihrem Besitz befindet;
- (d) aufgrund der tatsächlichen, angeblichen oder absichtlichen Entladung entgegen MARPOL oder ähnlichem Abkommen, Verordnung oder Gesetz.

13.16 Abfall

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die aus den folgenden Verfahren resultieren:

- (a) Deponie;
- (b) Müllkippe;
- (c) andere Abfallentsorgungsanlagen.

13.17 Gefährliche Güter

Sie sind bestrebt, die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen für den Transport, den Umschlag und die Lagerung gefährlicher Güter sicherzustellen.

13.18 Schwimmbaggerarbeiten

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die entstehen aus:

- (a) Schwimmbaggerarbeiten, während solche Arbeiten durchgeführt werden;
- (b) der Deponierung des Baggerguts.

13.19 Illegale Geschäftstätigkeit

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die aus dem Umschlag, der Lagerung oder dem Transport von Fracht im Rahmen illegaler Geschäftstätigkeit entstehen, ausgenommen gemäß Artikel 2 (h) (v) (2).

13.20 Entschädigung mit Strafcharakter, pauschalierter Schadenersatz

Sie sind nicht versichert gegen:

- (a) Strafschadenersatz oder Mehrfachschäden;
- (b) Vertragsstrafen;
- (c) pauschalierter Schadenersatz, soweit es den tatsächlich entstandenen Schaden überschreitet.

13.21 Schadenersatz und Pflichten

Versichert sind Art und Umfang von Schäden, die normalerweise für die betreffende Haftung zu regulieren sind.

Sie sind nicht gegen die Erhöhung von ersatzpflichtigen Schadenbeträgen versichert, die entstanden sind aufgrund:

- (a) Schadloshaltungen;
- (b) Vereinbarung, sich nicht auf die Abwehr oder Haftungsbegrenzung zu berufen;
- (c) vertraglicher Verpflichtung zur Erfüllung höherer Maßstäbe als die gesetzlich verordnete Sorgfaltspflicht.

Es sei denn, die Direktoren legen fest, dass eine solche Entschädigung, Vereinbarung oder Verpflichtung zu Bedingungen erfolgt, die üblicherweise für die Erbringung Ihrer versicherten Tätigkeiten gelten (siehe Artikel 1.3); in diesem Fall sind solche zusätzlichen Schäden versichert.

13.22 Bußgeld und Strafen

Außer wie in Artikel 2 (h) (v) und 7 vorgesehen, sind Sie nicht gegen Risiken versichert, die mittelbar oder unmittelbar daraus entstehen, dass Ihrem Auftraggeber, Ihnen, Ihrem Mitarbeiter oder einer In Ihrem Namen handelnden Person von einer öffentlichen Stelle Bußgeld, Strafen, Zollgebühren, Verbrauchs- und Umsatzsteuern oder ähnliche Abgaben in Bezug auf den Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen auferlegt werden.

13.23 Bargeld

Sie sind nicht gegen Risiken in Bezug auf den Verlust von Bargeld (siehe Definition unter Artikel 34) versichert.

13.24 Krieg und Bürgerkrieg etc.

Sie sind nicht gegen Risiken versichert, die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht werden durch Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Terror- oder Sabotageakte, Rebellion, Revolution, Aufstände, militärische oder widerrechtliche Machtübernahme oder Beschlagnahme, Verstaatlichung oder Requirierung oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anordnung einer Behörde.

13.25 Streik

Sie sind nicht gegen Risiken versichert, die aus Streiks, Unruhen, Aufruhr, Aussperrung, partiellen oder kompletten Arbeitsniederlegungen oder –einschränkungen jedweder Art entstehen, unabhängig davon, ob Ihre Mitarbeiter involviert sind oder nicht.

13.26 Rückgriffsrechte

Sofern von den Managern nicht anders schriftlich vereinbart, ist Bedingung dieser Versicherung, dass Sie alle Rückgriffsrechte sicherstellen.

13.27 Verteilung von Regresserlösen

Eine Bedingung dieser Versicherung ist, dass im Schadenfall von Dritten regressierte Beträge dem Club in Höhe der vollen Haftung in Bezug auf den Schadenfall gutgebracht werden (einschließlich der Regresskosten); ein etwaiger Saldo wird Ihnen in Höhe des von Ihnen zu tragenden Betrages gutgeschrieben; ein etwaiger Überschuss wird unter Berücksichtigung der gezahlten/angefallenen Beträge und der maßgeblichen Daten zu gleichen Teilen zwischen dem Club und Ihnen aufgeteilt.

13.28 Papierloser Handel/E-Commerce

Sie sind nicht gegen Risiken versichert, die aus Ihrer Beteiligung an jeglichen Systemen des papierlosen Handels hervorgehen, außer wenn diese durch die International Group of P&I Clubs gedeckt sind oder durch die Manager genehmigt wurden und in Ihrem Versicherungsschein eingetragen sind.

13.29 Grundstückshaftpflicht

Sie sind nicht gegen Risiken versichert, die mittelbar oder unmittelbar aus Besetzung, Zustand oder Bearbeitung von Grundstücken, Bauwerken oder Gebäuden entstehen, für die Sie verantwortlich sind, einschließlich Ausstellungständen oder Beförderung anlässlich einer Handelsmesse oder anderen Ereignissen.

13.30 Verlust oder Beschädigung von Sachen

Sie sind nicht gegen Risiken versichert, die aus Verlust oder Sachbeschädigung hervorgehen:

- (a) wenn Sie oder jemand in Ihrem Namen diese Sache geleast, betrieben, in Gebrauch oder in Besitz hat;
- (b) wenn die Sache sich in Ihrem Gewahrsam, unter Ihrer Aufsicht oder Kontrolle befindet, ausgenommen solche gemäß Artikel 2.

13.31 Überwachung und Kontrolle

Sofern die Direktoren nicht anders entscheiden, unterliegt Ihre Versicherung Ihrer Darlegungspflicht, dass die Haftung nicht aus Ihrem Versäumnis entstanden ist, angemessene Schritte zur Einleitung geeigneter Maßnahmen und Kontrollen zu ergreifen oder eine ordnungsgemäße Überwachung auszuüben.

13.32 Sanktionen

- (a) In Bezug auf Schadenersatzansprüche sind Sie nicht versichert, soweit die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes den Club (oder einen Fronting-Partner oder Rückversicherer) der Gefahr aussetzt oder aussetzen würde, gegen Sanktionen, Verbote, Beschränkungen oder nachteilige Maßnahmen gleich welcher Art seitens eines Staates, einer zuständigen Behörde oder einer Regierung zu verstoßen oder ihnen ausgesetzt zu werden.
- (b) Ungeachtet gegensätzlicher Bestimmungen in den Vertragsbedingungen kann der Club, wenn die Fortsetzung der Versicherung den Club (oder einen Fronting-Partner oder Rückversicherer) in irgendeiner Weise der Gefahr aussetzt, gegen Sanktionen, Verbote, Beschränkungen oder nachteilige Maßnahmen gleich welcher Art seitens eines Staates, einer zuständigen Behörde oder einer Regierung zu verstoßen oder diesen ausgesetzt zu werden, beschließen:
 - (i) Ihren Versicherungsschutz bis auf weiteres auszusetzen, bis der Club Ermittlungen durchgeführt hat; und/oder
 - (ii) jederzeit, wenn der Club festlegt, dass er einem solchen Risiko ausgesetzt ist, Ihren Versicherungsschutz mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

13.33 Asbest

Sie sind nicht gegen Risiken versichert, die mittelbar oder unmittelbar durch das tatsächliche, angebliche oder drohende Vorhandensein von oder einer Gefährdung durch Asbest in beliebiger Form verursacht oder mitverursacht werden.

13.34 Ungeklärte Verluste

Sie sind nicht gegen Ansprüche aufgrund ungeklärter Verluste versichert, die bei Inventuren/Bestandsaufnahmen entdeckt werden.

13.35 Coronavirus und andere Pandemien

Sie sind nicht versichert gegen:

- (1) Verluste, Schäden, Haftung, Kosten oder Ausgaben direkt aus der Übertragung oder angeblichen Übertragung entstanden durch:
 - (a) Coronavirus (COVID-19) und/oder deren Mutation oder Variante; oder
 - (b) Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom Coronavirus 2 (SARS-CoV-2) und/oder deren Mutation oder Variante; oder
 - (c) H1N1, H5N1 und/oder einen anderen Stamm des Influenzavirus und oder deren Mutation oder Variante; oder
 - (d) andere infektiöse Erkrankungen oder Leiden, die die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu gesundheitsbezogenen Krisenfällen und/oder Pandemie erklärt.
- (2) Haftung, Kosten oder Ausgaben um (a), (b), (c) oder (d) wie oben genannt zu identifizieren, säubern, entgiften, entfernen, überwachen oder zu testen.
- (3) Haftung für oder Verlust, Kosten oder Ausgaben durch Einnahmeverlust, Ertragsausfall, Betriebsunterbrechung, Marktanteilverlust, Verzögerung oder indirektem finanziellen Verlust wie auch immer bezeichnet, entstanden aus einer der oben genannten Punkte gemäß 1. (a), (b), (c) oder (d) oder aus der Angst oder Bedrohung daraus.

Sie sind gemäß Artikel 2.1(a) ausschließlich gegen den Vermögensschaden eines Dritten gemäß Artikel 2.2 (i) versichert, der durch die nachlässige Ausführung Ihrer versicherten Tätigkeiten in Bezug auf die Verletzung von Gesetzen und Vorschriften verursacht wurde, die auf die Verhinderung oder Kontrolle von 1) (a), (b), (c) oder (d) abzielen, nicht aber von der tatsächlichen oder angeblichen Übertragung derselben.

13.36 Cyberangriffe

13.36.1 Sie sind nicht versichert gegen Verlust, Schaden, Haftung, Kosten oder Ausgaben, die direkt oder indirekt aus der Verwendung oder dem Betrieb eines Computers, Computersystems, Computersoftwareprogramms, schädlichen Codes, Computervirus, Computerprozesses oder eines anderen elektronischen Systems als Mittel zur Schädigung entstehen.

13.36.2 Ihre Versicherung wird nicht durch die Verwendung oder den Betrieb eines Computers, Computersystems, Computersoftwareprogramms, Computerprozesses oder eines anderen elektronischen Systems beeinträchtigt, wenn diese Verwendung oder Betrieb nicht als Mittel zur Schädigung dient.

TEIL 6 SCHADENFÄLLE

Artikel 14 – Pflichten im Schadenfall

14.1 Schadenanzeige

- (a) Sie haben den Club umgehend schriftlich zu informieren über:
 - (i) jeden Anspruch, der während des Versicherungszeitraums gegen Sie geltend gemacht wird;

- (ii) jegliche Mitteilungen zur Absicht einen Anspruch oder eine Reklamation Ihnen gegenüber geltend zu machen, die zu einer Schadenforderung führen könnte;
- (b) Sie haben den Club umgehend schriftlich zu informieren, sobald Ihnen Umstände bekannt werden, die voraussichtlich zu Ansprüchen im Rahmen Ihrer Versicherung führen.

14.2 Verspätete Schadenanzeige

Wenn Sie es versäumen die Schadenmeldung gemäß Artikel 14 vorzunehmen, sind die Direktoren in ihrem Ermessen berechtigt:

- (a) den Schaden zu akzeptieren; oder
- (b) den Schaden zurückzuweisen oder die Schadensumme zu reduzieren, die anderenfalls vom Club bei Ihnen hätte regressiert werden können; oder
- (c) den Schaden zu akzeptieren, jedoch aufgrund der Bedingungen, die zur Anwendung gekommen wären, wenn der Club gemäß Artikel 14.1 benachrichtigt worden wäre.

14.3 Schadenminderung

Wenn Umstände eintreten, die einen Anspruch nach diesen Versicherungsbedingungen nach sich ziehen oder voraussichtlich nach sich ziehen werden, ergreifen Sie alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung jeglicher Haftung, Verlust, Kosten, Schäden oder Ausgaben in Bezug auf den Schadenfall.

14.4 Informations- und Mitwirkungspflicht

An der Schadenbearbeitung wirken Sie auf Ihre eigenen Kosten mit. Sie müssen den Managern unverzüglich alle für den Schaden relevanten Informationen, Rechnungen oder Unterlagen zur Verfügung stellen und bei der Verfügbarkeit von Eigentum für Besichtigungszwecke oder Zeugeninterviews behilflich sein. Informationen, Rechnungen oder Unterlagen müssen den Managern in gutem Zustand, übersichtlich erklärt und in einer für die ordnungsgemäße Schadenbearbeitung notwendigen Form zur Verfügung gestellt werden.

14.5 Keine Haftungsbestätigung durch Mitversicherte

Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Manager dürfen Sie nicht die Haftung anerkennen, Schadenzahlungen oder –regulierungen vornehmen, und Sie müssen dafür sorgen, dass keiner Ihrer Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter ein derartiges Haftungsanerkennnis abgibt.

14.6 Bergungs- und Restwert

Der Schadenbetrag wird reduziert um:

- (a) Bergungswerte, die Sie erhalten oder zu denen Sie berechtigt sind;
- (b) Ihr Interesse am Restwert (falls vorhanden) des Schadengegenstands.

14.7 Versicherungsbetrug

Wenn Sie Ansprüche gegen den Club vorbringen, von denen Sie wissen, dass sie falsch oder unzulässig sind, wird die Versicherung mit dem Datum der betrügerischen Handlung nichtig. Die Rechte des Clubs Ihnen gegenüber und Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club bleiben unverändert.

14.8 Schadenbearbeitung

14.8.1 Die Berechtigung der Manager zur Schadenbearbeitung

Die Manager haben das Recht die Schadenbearbeitung zu kontrollieren oder zu lenken in Bezug auf die Frage, ob Sie versichert sind oder sein könnten und Sie aufzufordern einen Schadenfall zu regulieren, zu verhandeln oder anderweitig in einer Art und Weise und zu Bedingungen zu beenden, die die Manager für geeignet halten.

14.8.2 Beauftragung von Sachverständigen

Die Manager können jederzeit in Ihrem Namen und zu den Bedingungen, die sie für geeignet halten, Experten, Anwälte, Sachverständige oder andere Personen mit der Absicht bestellen, bei der Untersuchung und Abwicklung aller Angelegenheiten und Belange zu unterstützen, die zur Haftung führen können, gegen die Sie versichert sind oder sein könnten, einschließlich der Einleitung oder Abwehr von damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverfahren. Die Manager können diese Beauftragung zudem jederzeit zurückziehen, wenn sie dies für zweckdienlich halten.

14.8.2.1 Alle Gutachter, Anwälte, Experten oder andere von den Managern in Ihrem Namen beauftragten oder von Ihnen mit der vorherigen Zustimmung der Manager beauftragten Personen werden immer und unter der Bedingung ernannt:

- (a) dass sie bevollmächtigt sind den Managern zu berichten und beratend tätig zu werden sowie Anweisungen der Manager an Sie entgegen zu nehmen.
- (b) dass jeder durch sie erteilte Rat der eines von Ihnen bestellten unabhängigen Auftragnehmers ist und den Club in keiner Weise bindet.

14.9 Schadenzahlungen

14.9.1 Es erfolgt keine Schadenregulierung ohne die Genehmigung der Direktoren oder der Manager.

14.9.2 Die Direktoren sind nach ihrem Ermessen befugt eine Schadenforderung zurückzuweisen oder den durch den Club diesbezüglich zu zahlenden Betrag zu reduzieren, wenn:

- (a) Sie nach Meinung der Direktoren solche Schritte nicht eingeleitet haben bevor, zum Zeitpunkt oder nachdem Sie Kenntnis von Umständen erlangt haben, die wahrscheinlich den Schaden hervorgerufen haben, Ihre Interessen zu schützen, wie Sie es hätten tun sollen oder als vernünftiger Unversicherter getan hätten;
- (b) Sie einen gegen Sie gerichteten Schaden reguliert oder die Haftung ohne das schriftliche Einverständnis der Manager anerkannt haben;
- (c) Sie es versäumt haben einer Empfehlung oder Anweisung der Direktoren oder Manager in Bezug auf die Schadenbearbeitung zu folgen.

14.9.3 Zinsen

Sie haben keinen Anspruch auf Verzinsung Ihrer Schadenforderung gegen den Club.

14.9.4 Währung

Wenn Schadenzahlungen in anderen Währungen als diejenige, die in Ihrem Versicherungsschein festgelegt ist, erfolgen, werden die Währungskurse des Zahlungsdatums zur Bestimmung der anzuwendenden Haftungsbeschränkung und/oder des anzuwendenden Selbstbehalts herangezogen.

Artikel 15 - Beginn und Mitgliedschaft

15.1 Anträge

Wenn Sie eine Versicherung beantragen möchten, müssen Sie die von den Managern geforderten Informationen und weitere für eine ordnungsgemäße Risikodarstellung benötigten Informationen zur Verfügung stellen. Für die wesentlichen Informationen der Versicherungsnehmer oder Mitversicherten gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (Insurance Act) 2015.

15.2 Versicherungsschein

Bei Annahme Ihres Versicherungsantrags werden Sie ein Mitglied des Clubs, und die Manager erstellen einen Versicherungsschein mit den vereinbarten Bedingungen.

15.3 Mitversicherte – Offenlegung

Das Versäumnis eines Versicherungsnehmers oder Mitversicherten Informationsmaterial offen zu legen, gilt als Versäumnis eines Versicherungsnehmers und aller Mitversicherten.

15.4 Deckungsänderung

Wenn die Mitglieder zu einem beliebigen Zeitpunkt zustimmen, dass die Bedingungen, zu denen Sie versichert sind, abgeändert werden, haben die Manager sobald wie möglich eine Bestätigung zum Versicherungsschein zu erstellen, die die Art der Änderung sowie das Datum angibt, ab dem die Änderung in Kraft tritt.

15.5 Mitglied werden

Die Mitgliedschaft kann als Einzelmitglied gelten, wobei das Mitglied als Versicherungsnehmer eintritt, oder als gemeinsame Mitgliedschaft, wobei der Versicherungsnehmer zusammen mit dem/den Mitversicherten namentlich genannt wird.

15.6 Verpflichtung zur Prämienzahlung

Wenn zwei oder mehr Firmen oder Privatpersonen der Versicherungsgegenstand gemäß Versicherungsschein sind, sind der Versicherungsnehmer und jeder Mitversicherte gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller Prämien und anderer Beträge verantwortlich, die dem Club hinsichtlich des Versicherungsvertrages zustehen.

Zahlungen des Clubs an einen Versicherungsnehmer oder Mitversicherten gelten als vom Versicherungsnehmer und Mitversicherten gemeinsam erhalten und entlasten den Club vollständig von der Zahlungsverpflichtung.

15.7 Mitversicherte – Verhalten

Das Verhalten des Versicherungsnehmers oder eines Mitversicherten, das den Club zur Ablehnung der Entschädigung berechtigen würde, gilt als das Verhalten des Versicherungsnehmers und Mitversicherten.

15.8 Mitversicherte – Kündigung der Mitgliedschaft

Wenn nicht anders vereinbart, beendet die Kündigung der Versicherung des Versicherungsnehmers oder eines Mitversicherten automatisch die Versicherung des Versicherungsnehmers und aller Mitversicherten, wenn zwei oder mehrere Firmen eine gemeinsame Mitgliedschaft haben.

15.9 Kommunikation

Jede Kommunikation des Clubs wird an den Versicherungsnehmer geschickt und gilt als an alle Mitversicherten erfolgt und zur Kenntnis gebracht.

Jede Kommunikation zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Club oder den Managern gilt als erfolgt oder mit dem vollen Einverständnis und der Genehmigung aller Mitversicherten vorgenommen.

Artikel 16 – Vertragslaufzeit und Kündigung

16.1 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit Ihres Vertrages ist in Ihrem Versicherungsschein oder den folgenden Änderungen angegeben. Die Ausstellung des Clubs basiert auf jährlichen Policenlaufzeiten.

16.2

Wenn die Manager zustimmen, dass die Vertragslaufzeit unterjährig beginnt und im nächsten Geschäftsjahr des Clubs fortgesetzt wird, sind Sie unter den Voraussetzungen der für das erste Geschäftsjahr des Clubs geltenden Artikel versichert.

16.3 Vertragsverlängerung

16.3.1 Vor Ablauf der Vertragslaufzeit dürfen die Manager Informationen bezüglich Ihrer Geschäftstätigkeit anfordern oder Bedingungen zur Vertragsverlängerung darauf basierend anbieten, dass keine wesentlichen Änderungen seit Beginn der letzten Vertragslaufzeit stattgefunden haben.

16.3.2 Nach Erhalt dieser Informationen oder Bestätigung, dass es keine wesentlichen Änderungen gegeben hat, dürfen die Manager Ihnen Bedingungen zur Verlängerung Ihrer Versicherung anbieten.

16.3.3 Wenn dem Angebot keine wesentlichen Änderungen zugrunde liegen, gilt Ihre Zustimmung ausdrücklich auf dieser Basis.

16.3.4 Die Manager sind nicht verpflichtet Gründe für die angebotenen Bedingungen zur Vertragsverlängerung anzugeben.

16.3.5 Wenn vor Ablauf der Vertragslaufzeit keine Einigung in Bezug auf die Verlängerung Ihres Versicherungsvertrages gefunden wird, endet Ihre Versicherung mit Ablauf der Vertragslaufzeit.

16.3.6 Die Manager dürfen jedoch schriftlich zustimmen, dass sie Ihren Versicherungsschutz zu den auslaufenden Bedingungen gemäß Ihrem Versicherungsschein für einen von ihnen festgesetzten Zeitraum und vorbehaltlich aller von ihnen geforderten Zahlungen fortsetzen.

16.3.7 Sobald die Bedingungen zur Vertragsverlängerung vereinbart wurden, stellen die Manager einen neuen Versicherungsschein aus, der die vereinbarten Bedingungen enthält und der die Bedingungen ersetzt, nach denen Sie bisher versichert waren.

16.4 Nichtverlängerung des Vertrages

Die Manager dürfen nach eigenem Ermessen über eine Nichtverlängerung der Versicherung entscheiden. Die Manager bemühen sich darum, Ihnen innerhalb von 21 Tagen schriftlich ihre Absicht der Nichtverlängerung Ihrer Versicherung mitzuteilen. Die Direktoren sind nicht verpflichtet ihre Entscheidung der Nichtverlängerung Ihrer Versicherung zu begründen.

16.5

Artikel 16 gilt ohne Präjudiz in Bezug auf die Bestimmungen von Artikel 17, 18 und 19.

Artikel 17 - Anzeigepflichten

17.1 Anzeigepflichten von wesentlichen Informationen

Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle an den Club gegebenen Informationen, die zur Ausstellung des Versicherungsscheins führen, im Wesentlichen vollständig und richtig sind und eine angemessene Risikodarstellung repräsentieren.

17.2 Ständige Pflichten

Während der Vertragslaufzeit haben Sie die ständige Pflicht alle wesentlichen Umstände oder Risikoänderungen anzuzeigen: Das beinhaltet, ist aber nicht begrenzt auf:

- (a) jegliche wesentliche Änderung oder Ergänzung zu den dem Club zur Verfügung gestellten Informationen gemäß Artikel 17.1;
- (b) jegliche Fusionen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen, die sich auf das/die versicherten Unternehmen oder die versicherten Leistungen auswirken;
- (c) die Eröffnung oder Schließung von Büroräumen des/der versicherten Unternehmen(s), von denen aus die versicherten Leistungen erbracht wurden oder werden;
- (d) den Eintritt von Ereignissen wie in Artikel 18.1 aufgeführt;
- (e) jegliche Informationen, die die Risikobeurteilung des Clubs beeinflussen könnten.

17.3 Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht

Im Fall Ihrer Verletzung der Anzeigepflicht dürfen die Direktoren ohne Präjudiz in Bezug auf die Bestimmungen der Artikel 18 und 19:

- (i) Ihre Versicherung beenden und für null und nichtig und nicht einforderbar ab Beginn der Vertragslaufzeit behandeln. Dies umfasst (ist aber nicht begrenzt auf) Umstände, in denen die Verletzung der Anzeigepflicht vorsätzlich, leichtfertig oder in sonstiger gravierender Weise begangen wird, die eine solche Beendigung rechtfertigt.
- (ii) Ihren Versicherungsvertrag ab einem benannten Datum kündigen. Dies umfasst (ist aber nicht begrenzt auf) Situationen, in denen die Anzeigepflichtverletzung die Bestimmungen gemäß Artikel 17.2 betraf.
- (iii) den Zahlungsbetrag eines jeden einzelnen Schadens verweigern oder reduzieren. Dies umfasst (ist aber nicht begrenzt auf) Umstände, in denen die Anzeigepflichtverletzung sich auf diesen konkreten Schaden, aber keine anderen Schäden, bezog.
- (iv) andere Bedingungen für die Fortsetzung Ihrer Versicherung aufzuerlegen. Dies umfasst (ist aber nicht begrenzt auf) Situationen, in denen die Anzeigepflichtverletzung einen wesentlichen Einfluss auf die Bedingungen gehabt hätte, unter denen das Risiko gezeichnet oder die Prämie berechnet wurde.

Für den Fall, dass einer der oben genannten Punkte eintritt, ist der Club nicht verpflichtet Prämie zurückzuzahlen. Die Direktoren müssen keine Gründe für ihre Entscheidung angeben.

TEIL 8 ENDE ODER AUSSETZUNG DER VERSICHERUNG

Artikel 18 – Beendigung oder Aussetzung der Versicherung und Mitgliedschaft im Club

18.1 Automatische Beendigung der Versicherung

Die folgenden Umstände führen zur automatischen Beendigung Ihrer Versicherung und Ihrer Mitgliedschaft im Club:

- (e) Sie oder eine (juristische oder natürliche) Person mit einem Gesellschaftsanteil von 25 % oder mehr sind einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterworfen.

18.2 Beendigung oder Aussetzung der Versicherung auf Wunsch des Clubs

- (a) Wenn der Club gemäß Artikel 17.2 über Umstände informiert wird oder Kenntnis erhält, die die Direktoren nach ihrem Ermessen als Änderung des versicherten Risikos bewerten, können die Direktoren mit einer Frist von 14 Tagen Folgendes schriftlich bekannt geben:
 - (i) die Geschäftsbedingungen (ggf. einschließlich einer geänderten Prämie), die dafür notwendig sind Ihre Versicherung für die Restlaufzeit des Vertrages fortzusetzen. Dies umfasst (ist aber nicht begrenzt auf) Umstände, unter denen Sie zusätzliche neue Büros oder Änderungen Ihrer versicherten Leistungen anzeigen; oder
 - (ii) dass Ihre Versicherung ab diesem Datum beendet wird. Dies umfasst (ist aber nicht begrenzt auf) Umstände, von denen die Direktoren annehmen, dass das Risiko von dem ursprünglich bewerteten Risiko grundlegend abweicht.
- (b) Wenn der Club informiert wird oder Kenntnis erhält von:
 - (i) einem Umstand gemäß Artikel 13.32; oder
 - (ii) einem Umstand im Zusammenhang mit Sanktionen, Krieg, Invasionen, Konflikten oder Problemen, der nach dem Ermessen der Direktoren die Art des versicherten Risikos direkt oder indirekt verändert, oder dass sich das Risiko aufgrund äußerer Faktoren grundlegend verändert hat, obwohl sich die Umstände des Mitglieds nicht wesentlich geändert haben,können die Direktoren die Versicherung mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen (sofern dies möglich ist) oder aussetzen.

18.3 Beendigung der Versicherung bei nicht geleisteter Zahlung

Wenn Sie es versäumen fällige Beträge an den Club zu zahlen, können die Manager schriftlich unter Angabe eines spezifizierten Zahlungsdatums kündigen, das nicht früher als 14 Tage ab Kündigungsdatum liegen darf. Bei Nichterfüllung kann Ihre Versicherung ohne weitere Mitteilung ab Beginn aufgehoben werden. Diese Beendigung versteht sich ohne Präjudiz für andere Rechtsmittel des Clubs aufgrund dieser Artikel oder durch Rechtsvorschriften.

Der Club haftet nicht für Schadenfälle, die dem Club innerhalb des versicherten Zeitraums angezeigt wurden, wenn die Voraus- oder Zusatzprämie fällig ist und nicht vollständig bezahlt wurde.

18.4 Beendigung oder Aussetzung aufgrund Reputationsrisiko

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die Versicherung mit sofortiger Wirkung aussetzen oder kündigen, wenn er von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, von dem er annimmt, dass er den Club einem Reputationsrisiko aussetzt.

18.5 Folgen einer Beendigung oder Aussetzung

- (a) Tritt die Beendigung der Versicherung aus einem der oben genannten Gründe ein, mit Ausnahme der Beendigung wegen Nichtzahlung, der Beendigung gemäß 8.1 (e) oder der Beendigung gemäß 18.2 (b), bleibt der Club für alle Ansprüche gemäß diesen Artikeln haftbar, die sich aus einem Anspruch oder einem Umstand ergeben, der vor dem Datum der Beendigung gemäß diesen Regeln wirksam gemeldet wurde.

Sie sind und bleiben in jedem Fall verantwortlich für alle gegenüber dem Club fälligen Beträge für den Versicherungszeitraum, in dem das Datum der Beendigung liegt, anteilig für den Zeitraum bis zum Datum der Beendigung und für alle vorangegangenen Versicherungszeiträume einschließlich erhobener Zusatzprämien.

- (b) Wenn Ihr Versicherungsvertrag ausgesetzt wird, ist kein Versicherungsschutz für den ausgesetzten Versicherungsvertrag für Sie verfügbar bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt wird. Sie bleiben jedoch während der Aussetzungszeit des Vertrages Mitglied des Clubs. Für die Wiederherstellung des Vertrages muss der Club ihn ausdrücklich in schriftlicher Form wieder in Kraft setzen. Während der Aussetzung des Vertrages ist der Club zur sofortigen Kündigung in schriftlicher Form berechtigt. Die Aussetzung endet automatisch zusammen mit dem Versicherungsvertrag zum Ablaufdatum des Vertrages, wenn er bis zu diesem Datum nicht gekündigt oder wiederhergestellt wurde. Wenn der Vertrag wieder in Kraft gesetzt wurde, wird die Laufzeit des Vertrages nicht um die Dauer des Aussetzungszeitraumes verlängert.

18.6 Ermessen der Direktoren zur Befriedigung von Ansprüchen

Die Direktoren können in eigenem Ermessen Schadenfälle akzeptieren, für die der Club nach diesem Artikel nicht haftbar ist, gleich ob die Schadenmeldung vor oder nach Beendigung der Versicherung vorgenommen wurde.

TEIL 9 – FINANZMITTEL DES CLUBS

Artikel 19 Beitrag durch Prämienzahlung

19.1 Gleiche Versicherung für alle

Ungeachtet der zu versichernden unterschiedlichen Leistungen und Interessen zwischen Ihnen und einem anderen Mitglied oder zwischen zwei Gruppen von Mitgliedern zahlen alle Mitglieder in einen gemeinsamen Fonds ein.

19.2 Prämie

19.2.1 ITIC ist ein Versicherer auf Gegenseitigkeit. Die Mitglieder versichern sich durch den Club gegenseitig gegen ihre Haftung und die unter diesen Artikeln gedeckten Kosten, für deren Zahlung jeder von Ihnen verantwortlich ist.

19.2.2 Gemäß Artikel 21 zahlen die Mitglieder eine Vorausprämie und, falls erforderlich, eine Zusatzprämie:

- (a) zur Erfüllung der Verpflichtungen, Ausgaben und anderen Aufwendungen des Clubs (entweder entstanden, zurückgestellt oder erwartet), die nach Meinung der Direktoren hinsichtlich des Geschäftsjahres des Clubs zu zahlen sind;
- (b) zur Bildung von Rückstellungen oder Rücklagen, wie die Direktoren es für sinnvoll halten, einschließlich Rückstellungen und Rücklagen in Bezug auf entstandene oder wahrscheinlich entstehende Fehlbeträge hinsichtlich eines abgeschlossenen Geschäftsjahres des Clubs;
- (c) für Beträge, die der Club aufgrund Rechtsprechung oder Rechtsvorschriften zurücklegen muss um eine ausreichende Solvabilitätsspanne und/oder Garantiefonds bezüglich des Geschäftsjahres des Clubs zu schaffen und/oder aufrecht zu erhalten.

Artikel 20 - Prämie

20.1 Vorausprämie

- (a) Ihre Vorausprämie wird von den Direktoren festgelegt und ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Der Gesamtbetrag aller Vorausprämien, die von allen Mitgliedern erhoben werden, ist in der Absicht kalkuliert worden, dass die Geldmittel für vorhersehbare Verpflichtungen, Ausgaben und Aufwendungen des Clubs für das Geschäftsjahr angemessen sind.
- (b) Wenn eine Vorausprämie hinsichtlich einer Vertragslaufzeit erhoben wird, die mehr als ein Geschäftsjahr des Clubs umfasst, wird die Vorausprämie als zahlbar in Bezug auf die früheren Geschäftsjahre behandelt.
- (c) Wenn die Vertragslaufzeit mehr als ein Geschäftsjahr umfasst, wird die Vorausprämie für das erste Geschäftsjahr in Bezug auf das zu Beginn des ersten Versicherungsjahres des Clubs laufenden Geschäftsjahres berechnet. Prämien für weitere Geschäftsjahre werden in Bezug auf das laufende Versicherungsjahr zu Beginn des Geschäftsjahres berechnet.

20.2 Zusatzprämie/Nachschussverpflichtung

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres des Clubs können die Direktoren jederzeit entscheiden, für dieses Jahr eine Zusatzprämie in von ihnen festgelegter Höhe zu verlangen, wenn sie der Auffassung sind, dass die für dieses Jahr gezahlte Vorausprämie (ungeachtet der ursprünglichen Bestimmung) nicht ausreicht um die Verbindlichkeiten und Ausgaben des Clubs für dieses Policenjahr zu decken. Die Zusatzprämie wird für alle im Geschäftsjahr des Clubs erhobenen Vorausprämien anteilig berechnet.

20.3 Prämie zahlbar nach Festlegung durch die Direktoren

Gesamt- oder Teilprämien sind in Raten, Abschlägen, Währungen und zu den jeweiligen Terminen zu zahlen, die die Direktoren angeben.

20.4 Mitteilungen

Nach Festsetzung der Prämie informieren die Manager Sie über:

- (a) den Prämienbetrag; und
- (b) das Fälligkeitsdatum der Prämie; und
- (c) die Währung, in der die Prämie zu zahlen ist.

20.5 Keine Verrechnung

Sie sind weder berechtigt gegenüber dem Club einen Schadenbetrag ganz oder teilweise mit Prämien oder anderen Beträgen, die an den Club zu zahlen sind, gleich welcher Art, zu verrechnen, noch sind Sie berechtigt die Zahlung der Prämien oder anderer Beträge zurückzuhalten oder zu verzögern.

20.6 Zinsen bei Zahlungsverzug

Ungeachtet der Rechte oder Rechtsmittel des Clubs gemäß diesen Artikeln oder anderen Gesetzen können die Direktoren, wenn eine Prämie oder Rate oder Teile davon oder eine von Ihnen geschuldete Summe gleich welcher Art nicht am oder vor dem Zahlungstermin beglichen wird, verlangen, dass Sie für den nicht gezahlten Betrag Zinsen zahlen, und zwar für den Zeitraum ab und einschließlich des/dem angegebenen Zahlungstermin(s) bis zum tatsächlichen Zahlungsdatum, in einer von den Direktoren gelegentlich festgelegten Höhe.

20.7 Nichtzahlung

Wenn die Direktoren entscheiden, dass ein dem Club gegenüber fälliger Betrag nicht beizutreiben ist, kann der Club Zusatzprämien gemäß diesem Artikel erheben oder Rückstellungen gemäß Artikel 22.5 bilden um etwaige Fehlbeträge des Clubs auszugleichen.

20.8 Prämienprognosen

Alle Prognosen sind nur Richtwerte und erfolgen ohne Präjudiz für das Recht der Direktoren Zusatzprämien für das Geschäftsjahr des Clubs zu erheben, die unter oder über den Prognosewerten liegen, oder überhaupt keine derartigen Prämien zu erheben. Der Club, seine Direktoren, Manager und Bediensteten und Bevollmächtigten sind frei von jeglicher Verantwortung für Ungenauigkeiten der Prämienprognosen.

20.9 Feste Prämie

Wenn die Manager zustimmen und es in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist, kann Ihre Versicherung eine feste Prämie vorsehen, wobei in einem solchen Fall die Bestimmungen von Artikel 21.2 keine Anwendung finden.

20.10 Prämieinzug

Alle Gelder, die von Ihnen an den Club zu zahlen sind, können auf Anweisung der Manager im Namen des Clubs eingezogen werden.

Artikel 21 – Abschluss von Geschäftsjahren des Clubs

21.1

Die Direktoren können ein Geschäftsjahr des Clubs ab einem beliebigen Datum nach dessen Ende für geschlossen erklären.

21.2

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres des Clubs können für dieses Jahr keine zusätzlichen Prämien mehr erhoben werden.

21.3

Die Direktoren dürfen ein Geschäftsjahr des Clubs für beendet erklären, obwohl es Schadenfälle oder Kosten geben kann, die zum Abschlussdatum noch nicht vorlagen.

21.4 Verwendung von Überschüssen

Wenn die Direktoren feststellen, dass die gesamten Geldmittel eines Geschäftsjahres des Clubs wahrscheinlich nicht benötigt werden um alle Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsjahr zu decken, können die Direktoren entscheiden,

- (a) aus den Überschüssen oder Teilen davon gemäß Artikel 24 Rücklagen für den Club zu bilden;
- (b) Überschüsse oder Teile davon an die Mitglieder zurückzuzahlen.

Es erfolgt keine Rückzahlung an Mitglieder, die gemäß Artikel 20.9 versichert sind oder deren Versicherung gemäß Artikel 18.3 beendet wurde.

21.5 Fehlbeträge

Wenn die Direktoren zu irgendeinem Zeitpunkt nach Abschluss eines Geschäftsjahres des Clubs feststellen, dass die für das fragliche Geschäftsjahr des Clubs aufgelaufenen Verbindlichkeiten die Gesamtsumme der Prämien und anderen Einnahmen des Geschäftsjahres des Clubs (und alle Rücklagen und Rückstellungen zugunsten des Geschäftsjahres des Clubs) übersteigen, können die Direktoren entscheiden,

- (a) Geldmittel aus den Rücklagen des Clubs zu transferieren;
- (b) eine Voraus- oder Zusatzprämie für jedes noch nicht abgeschlossene Geschäftsjahr des Clubs zu erheben um einen Teil davon zur Deckung des Fehlbetrags zu verwenden.

21.6 Verschmelzung von Geschäftsjahren

Die Direktoren können beschließen, dass die Konten von zwei oder mehr abgeschlossenen Geschäftsjahren des Clubs zu einem einzigen Geschäftsjahr des Clubs verschmolzen werden und die Beträge als Guthaben zu sammeln. Die betreffenden Geschäftsjahre des Clubs werden wie ein einzelnes abgeschlossenes Geschäftsjahr behandelt.

Artikel 22 – Rückversicherung

22.1

Die Direktoren können alle oder einen Teil der Risiken im Namen des Clubs rückversichern oder an Rückversicherer zu Bedingungen abtreten, die die Direktoren für angemessen halten.

22.2

Zusätzlich können die Direktoren im Namen des Clubs alle oder einen Teil der in Verbindung mit einem Mitglied entstehenden Risiken bei Rückversicherern ihrer Wahl und auch zu Bedingungen ihrer Wahl eindecken, die die Direktoren für angemessen halten.

22.3

Der Club kann auch zu von den Managern festgelegten Bedingungen die Rückversicherung durch andere Versicherer akzeptieren.

Artikel 23 – Rücklagen

23.1 Allgemeine Rücklagen

Die Direktoren können Rücklagen bilden oder Konten für besondere Zwecke einrichten, die sie für geeignet halten, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:

- (a) die Stabilisierung der Höhe der Zusatzprämien und die Notwendigkeit der Erhebung einer Zusatzprämie in Bezug auf ein vergangenes, gegenwärtiges oder zukünftiges Geschäftsjahr des Clubs auszuschließen oder zu reduzieren;
- (b) den Ausschluss oder die Reduzierung eines Fehlbetrages, der in Bezug auf ein abgeschlossenes Geschäftsjahr des Clubs aufgetreten ist oder wahrscheinlich auftreten wird;
- (c) den Schutz des Clubs gegen tatsächliche oder mögliche Verluste im Zusammenhang mit seinen Investitionen, unabhängig davon, ob sie eintreten oder nicht.

23.2

Die Direktoren können nach ihrem Ermessen Rücklagen, die für einen bestimmten Zweck gebildet wurden, für jeden anderen Zweck verwenden.

Die Direktoren können auch jederzeit Beträge aus einem Fonds oder Konto in einen anderen Fonds oder auf ein anderes Konto transferieren.

Artikel 24 Vermögensanlage

24.1 Vermögensverwaltung

Vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht durch die Direktoren können die Finanzmittel des Clubs von den Managern, von einem Investment-Manager oder von einem durch die Manager ernannten Bevollmächtigten angelegt werden. Die Direktoren können für die Anlage der Finanzmittel des Clubs von Zeit zu Zeit und zu jedem beliebigen Zeitpunkt Richtlinien festlegen, die ihnen geeignet erscheinen.

24.2 Anlageformen

Die Finanzmittel können je nachdem, was die Manager für angemessen halten, in Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder andere Wertpapiere oder in Devisen, Rohstoffe oder andere unbewegliche oder bewegliche Vermögenswerte investiert oder auf Konten angelegt werden, oder sie können auf eine andere, von den Direktoren genehmigte Weise investiert werden, unabhängig davon, ob sie Erlöse erzielen oder nicht.

24.3 Zusammenlegung von Ressourcen

Sofern von den Direktoren nicht anders beschlossen, werden die für alle Geschäftsjahre des Clubs vorhandenen Guthaben sowie jegliche Rücklagen oder Konten zusammengelegt und als ein Vermögen angelegt.

24.4 Gewinne und Verluste

Sofern von den Direktoren nicht anders beschlossen, werden die auf die zusammengelegten Ressourcen entfallenden Dividenden, Zinsen oder aufgelaufenen Zinsen sowie alle realisierten Anlagegewinne (einschließlich Dividenden oder Stückzinsen) oder Verluste dem oder den von den Direktoren bestimmten Geschäftsjahr(en) des Clubs gutgeschrieben bzw. belastet.

- (a) Die Gewinne können verwendet werden um folgendes zu decken:
 - (i) Die Verbindlichkeiten, Ausgaben, Verluste und andere Zahlungsausgänge (unabhängig davon, ob entstanden, aufgelaufen oder erwartet), die nach Auffassung der Direktoren zwangsläufig und ordnungsgemäß in Bezug auf dieses Geschäftsjahr des Clubs auf den Club entfallen; oder
 - (ii) Rücklagenbildung oder Rückstellungen, wie die Direktoren es für angebracht halten, einschließlich Rücklagenbildung und Rückstellungen in Bezug auf Fehlbeträge, die entstanden sind oder wahrscheinlich in Bezug auf ein abgeschlossenes Geschäftsjahr des Clubs entstehen werden.
- (b) Alle diese Verluste sind als Aufwendungen des Clubs zu behandeln und können durch eine Entnahme aus den allgemeinen Rücklagen des Clubs oder durch Prämien ausgeglichen werden.

TEIL 10 ALLGEMEINES

Artikel 25 - Unterlassungs- und Verzichtserklärung

25.1

Keine wie und wann auch immer geartete Handlung, Unterlassung oder Verhaltensweise des Clubs, ob durch seine leitenden Angestellten, Bediensteten oder Bevollmächtigten oder anderen erfolgt, stellt ein Zugeständnis oder eine Zusage des Clubs dar auf seine Rechte zu verzichten.

25.2

Ungeachtet einer Missachtung, Nichterfüllung oder eines Verstoßes gegen diese Bedingungen durch Sie können die Direktoren nach alleinigem Ermessen auf dem Club daraus entstandene Rechte verzichten und einen Anspruch ganz oder teilweise begleichen, wenn sie dies für zweckdienlich halten. Nichtsdestoweniger ist der Club jederzeit und ohne weitere Ankündigung berechtigt, auf die strikte Einhaltung dieser Versicherungsbedingungen zu bestehen.

25.3 Übertragung

Wenn der Club in Bezug auf Ihre Versicherung eine Zahlung an Sie tätigt, tritt der Club in alle ihre Rückgriffsrechte ein, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Vorgang gegenüber anderen Personen haben, immer vorausgesetzt, dass der Club seine Eintrittsrechte nicht gegen einen Ihrer Mitarbeiter ausübt, außer in Fällen in denen der Mitarbeiter der Unredlichkeit und des Betrugs bzw. krimineller oder böswilliger Handlungen oder Unterlassungen beschuldigt wird. In Bezug auf derartige Schäden obliegen Ihnen die Verpflichtungen gemäß Artikel 14.4.

Artikel 26 – Abtretung

26.1

Versicherungen durch den Club sowie Interessen gemäß diesen Bedingungen oder einem zwischen Ihnen und dem Club abgeschlossenen Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Manager abgetreten werden, die das Recht haben, diese Zustimmung nach eigenem Ermessen ohne Begründung zu erteilen oder abzulehnen, oder sie unter den Bedingungen zu erteilen, die sie als geeignet und zweckdienlich erachten.

26.2

Der Club ist berechtigt vor der Ausführung von Zahlungen an einen Rechtsnachfolger einen Betrag in der Höhe abzuziehen oder einzubehalten, den die Manager zum Ausgleich Ihrer Verbindlichkeiten oder potenziellen Verbindlichkeiten für ausreichend halten.

Artikel 27 - Befugnisübertragung

27.1 Befugnisübertragung durch die Direktoren

Rechte, Pflichten oder Ermessensspielräume des Clubs oder der Direktoren gemäß diesen Artikeln, können an Unterbeauftragte der Direktoren oder an die Manager übertragen werden.

Artikel 28 – Streitigkeiten

28.1 Entscheidungen

Falls ein Streit oder eine Meinungsverschiedenheit mit den Managern nicht gemäß dem im Versicherungsschein aufgeführten Beschwerdeverfahren, geschlichtet werden kann, wird ein Streit oder eine Meinungsverschiedenheit zwischen Ihnen und dem Club aufgrund oder in Verbindung mit diesen Artikeln oder Ihrem Versicherungsschein zunächst durch die Direktoren behandelt und entschieden, ungeachtet dessen, dass die Direktoren die Angelegenheit möglicherweise bereits vorher beurteilt haben. Diese Behandlung und Entscheidung hat nur auf schriftliche Stellungnahmen zu erfolgen. Die Direktoren müssen keine Gründe für ihre Entscheidungen angeben.

Kein Manager oder Direktor darf die Regulierung eines Schadens beurteilen oder genehmigen, an dem er ein mittelbares oder unmittelbares Interesse hat.

28.2 Schiedsgerichtsverfahren

Vorbehaltlich dazu werden solche Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten in einem Schiedsgerichtsverfahren in London gemäß dem Schiedsgerichtsgesetz von 1996 in der jeweils gültigen Fassung entschieden. Zur Klarstellung: Die Schiedsrichter sind nicht befugt endgültige und bindende Entscheidungen der Direktoren, einschließlich einer Entscheidung gemäß Artikel 1.3.2., neu zu verhandeln.

28.3 Einziges Rechtsmittel

Sie sind nicht berechtigt, Prozesse oder sonstige Rechtsverfahren gegen den Club zu führen. Sie dürfen nur dann rechtliche Schritte einleiten, ausgenommen schiedsrichterliche Entscheidung gemäß Artikel 28.2, um eine solche schiedsrichterliche Entscheidung für den direkt durch den Club zu zahlenden Betrag durchzusetzen. Die Verpflichtung des Clubs Ihnen gegenüber in Bezug auf Streitigkeiten endet mit der Zahlung.

Artikel 29 - Verrechnung

Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Artikel ist der Club berechtigt alle Beträge, die Sie an den Club zu zahlen haben, mit allen Beträgen, die der Club Ihnen schuldet, zu verrechnen.

Artikel 30 Mitteilungen

30.1 An den Club

Eine Mitteilung an den Club kann erfolgen durch:

- (i) Postversand im frankierten Brief; oder
- (ii) Telefax an den Club; oder
- (iii) E-Mail an itic@thomasmiller.com.

30.2 An Sie

Mitteilungen an Sie können erfolgen durch:

- (i) Postversand im frankierten Brief, der an Ihre Anschrift gemäß dem letzten Versicherungsschein gerichtet ist; oder
- (ii) Versand per Telefax; oder
- (iii) an Ihre E-Mail-Anschrift.

Für diese Mitteilungen gilt Artikel 15.9.

30.3 Datum der Zustellung

Wenn Unterlagen per Post versendet werden, gelten sie bei Sendungen innerhalb des Vereinigten Königreiches am zweiten Tag nach Absendetag als zugestellt, ansonsten am siebten Tag nachdem der Brief verschickt wurde. Als Nachweis für die Zustellung reicht aus, dass das Schreiben ordnungsgemäß adressiert und in einem frankierten Umschlag abgeschickt wurde. Mitteilungen per Fax gelten als am Absendetag zugestellt. Ein Übertragungsbeleg dient als Nachweis für die Zustellung der Telefax-Nachricht. Mitteilungen per E-Mail gelten als am Tag der Absendung zugestellt.

30.4 Rechtsnachfolger

Ihr Rechtsnachfolger ist durch eine Mitteilung oder ein sonstiges gemäß Artikel 30.2 zugestelltes Dokument gebunden, ungeachtet der Tatsache, dass der Club Kenntnis von Ihrem Tod, Behinderung, Insolvenz oder Konkurs haben könnte.

Artikel 31 - Versicherungsmakler

31.1

Jeder von Ihnen bestimmte Versicherungsmakler oder Berater ist als Ihr Vertreter tätig und nicht als Vertreter des Clubs.

31.2

Alle Zahlungen, die Sie dem Club schulden, gelten als ausgeführt sobald sie beim Club eingegangen sind. Zahlungen durch Sie an Ihren Makler oder Vertreter entbinden Sie nicht von Ihrer Zahlungspflicht. Zahlungen des Clubs an Ihren Versicherungsmakler oder Agenten entbindet den Club jedoch von seiner Zahlungsverpflichtung Ihnen gegenüber.

31.3

Versicherungsmakler sind nicht berechtigt Versicherungsscheine im Namen des Clubs auszustellen.

Artikel 32 - Geltendes Recht

Diese Artikel und alle Anhaltsquotierungen, Versicherungsscheine und -verträge zwischen Ihnen und dem Club unterliegen englischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

Artikel 33 – Rechte Dritter im Rahmen dieser Versicherung

Gemäß Vertragsgesetz 1999 (Rechte Dritter) oder anderen ähnlichen Bestimmungen oder Rechtsvorschriften eines Staates überträgt der Versicherungsschutz des Clubs keine Rechte oder Vergünstigungen auf Parteien, die nicht Versicherungsnehmer oder Mitversicherte gemäß Versicherungsschein sind.

TEIL 11 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 34 – Begriffsbestimmungen

Vom Club gebrauchte Bezeichnungen im Zusammenhang mit der Versicherung oder im Versicherungsschein verwendet, unterliegen auch den Interpretationen gemäß Teil 11 dieser Artikel, falls sie nicht der Thematik oder dem Kontext widersprechen:

Abgeschlossenes Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr des Clubs, das die Direktoren gemäß Artikel 22.1 für abgeschlossen erklärt haben.

Bargeld

Banknoten, Münzen (ob aktuelle gesetzliche Währung oder nicht), Reise- und Bankschecks, Wechsel, Kreditkarten oder Dokumente, die den Inhaber zum Empfang von Bargeld, Waren oder Leistungen berechtigt.

Barren

Gold, Silber oder Platin in Barren oder ähnlicher Form.

Beförderungsmittel

Schiff, Flugzeug, Straßenfahrzeug, Charter oder Bahnwaggon.

Behörde

- (1) Zentralregierung oder Kommunalverwaltung oder sonstige Stelle der Regierung;
- (2) Organ oder Person mit der Berechtigung Vorschriften oder Anordnungen zu erlassen in Bezug auf:
 - den Betrieb von Seehäfen, Flughäfen oder Eisenbahnen
 - den Import, Export oder Transport von Waren
 - Arbeitssicherheit
 - Einwanderung
 - die Auferlegung von Steuern und Zöllen
 - die Kontrolle von Umweltverschmutzung

Charter

Jede Form der Charterpartie einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Bareboat, Zeit-, Reise-, Raum- und Slot Charter.

Chassis

- (1) Ein beliebiges Chassis, bei dem es sich nicht um einen Anhänger handelt, das auf privaten oder öffentlichen Straßen gezogen wird oder dafür vorgesehen ist;
- (2) ein Teil, einschließlich Ersatz- und Zubehörteile, eines Chassis; und/oder
- (3) Anlagen, Werkzeuge oder Material zur Wartung oder Reparatur eines Chassis.

Container

- (1) Ein dauerhaftes Transportbehältnis mit Eckbeschlägen, die aufgrund ihrer Konzeption den Transport mit mehr als nur einem Transportmittel erleichtern; oder
- (2) ein Teil, einschließlich Ersatzteile und Zubehör für dieses Transportbehältnis; und/oder
- (3) Anlagen, Werkzeuge oder Material zur Wartung oder Reparatur dieses Transportmediums.

Controller

Direktoren, Vorstandsmitglieder, Beauftragte, Präsidenten, Vizepräsidenten, Leitende Angestellte, Partner, einschließlich angestellter Partner, oder Einzelunternehmer.

Der Club

International Transport Intermediaries Club Limited

Die Artikel

Die Artikel

Die Direktoren

Die derzeitigen Direktoren des Clubs oder – je nach Kontext – die bei einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung mit Beschlussfähigkeit der Direktoren Anwesenden.

Die Manager

Die derzeitigen Manager des Clubs.

Edelmetall

Gold (unabhängig von Karat und Farbe), Palladium, Platin, Silber und Objekte daraus oder mit diesen Materialien beschichtete Objekte.

Edelsteine

Diamanten, Smaragde, Saphire und Rubine – ausgenommen, wenn zu wertvollem Schmuck verarbeitet.

Feste Prämie

Der Preis für Ihre Versicherung, berechnet auf festgelegter Basis gemäß Artikel 22.

Fiskalvertreter

Eine als Vertreter für Steuer- oder Zollzwecken gemäß geltendem nationalen oder internationalen Recht oder Abkommen tätige Person.

Flugzeug

Umfasst Flugzeuge, Luftschiffe, Helikopter, Drohnen und Ballons.

Forschung und Entwicklung

Jede Art von Experimenten, die auf Weiterentwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten und Prozessen ausgerichtet sind.

Fremdeigentum

Jedes Eigentum Dritter, außer:

- (1) Ware;
- (2) Eigentum, das an Sie oder einen Mitversicherten vermietet oder verpachtet wird, z. B. Ausrüstung, Grundstücke oder Gebäude.

Geschäftsjahr des Clubs

Ein zwölfmonatiger Zeitraum, der gegenwärtig vom 1. Juni bis zum nächstfolgenden 31. Mai dauert und in dem der Club seine Versicherungen zeichnet.

Hafenbehörde

Umfasst, aber ist nicht begrenzt auf, Hafengebiete, -vorstand oder -behörde.

Haftpflicht

- (1) Haftpflicht für den dinglichen Verlust oder Sachschäden Dritter und daraus entstehende Folgeschäden;

(2) Haftpflicht für Tod, Körperverletzung oder Krankheit (einschließlich Kosten für medizinische Behandlung sowie Krankenhaus- und Bestattungskosten) von Dritten sowie für daraus resultierende Folgeschäden aufgrund Tod, Körperverletzung oder Erkrankung.

Handlingausrüstung

- (1) Eine Maschine oder anderes Gerät (kein Flugzeug, Container, Lokomotive, Schiff oder Trailer), die/das für Handling, Bewegung oder Lagerung von Waren oder dem Transport von Ausrüstung sowie damit verbundene Tätigkeiten gebraucht wird;
- (2) Ein Teil, einschließlich Ersatzteile und Zubehör der Handlingausrüstung; und/oder
- (3) Anlagen, Werkzeuge oder Material für die Wartung oder Reparatur von Handlingausrüstung oder der Ausrüstung des Kunden.

Indirekter Zollanmelder

Eine Person, die Zolldeklarationen in ihrem/seinem Namen aber im Auftrag eines anderen vornimmt oder sonst wie im jeweiligen nationalen oder internationalen Recht.

Mitarbeiter

Jede Person, die als Mitarbeiter oder Berater in einem Dienst- bzw. Angestelltenverhältnis tätig ist oder war.

Mitversicherter

Ein Unternehmen, das zwecks Versicherung in den Club aufgenommen wurde, einschließlich im Fall eines gemeinsamen Eintritts des Versicherungsnehmers und jedes Mitversicherten.

Mitglieder

Wenn zwei oder mehr Unternehmen gemeinsam in eine Versicherung eintreten, die im Versicherungsschein unter der Bezeichnung "Mitglieder" aufgeführten Unternehmen.

NVOC

"Non-vessel owning carrier", ein Transportunternehmen, das Speditionsleistungen als Auftraggeber, üblicherweise unter einem Konnossement, zur Verfügung stellt, aber kein Schiff betreibt.

Partner für gemeinsame Leistungen

Ein Schiffsbetreiber oder NVOC, mit dem Sie gemeinsame Leistungen anbieten.

Satzung

Die Satzung.

Schadensereignis

Ein Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen aus gleicher Ursache oder die daraus resultieren, dass sie den gleichen oder ähnlichen Bedingungen ständig oder wiederholt ausgesetzt sind.

Schiff

Der Begriff umfasst Boote (unabhängig davon, ob selbstfahrend oder nicht), Luftkissenfahrzeuge und jede andere Art von Wasserfahrzeug oder Gefährt für den Gebrauch auf, unter oder im Wasser.

Schiffsbetreiber

Eigner, Miteigentümer, Betreiber, Charterer oder Manager eines Schiffes.

Schriftlich

Ein permanenter lesbarer Text, entweder auf Papier oder in einem druckbaren Format. Dies beinhaltet keine elektronischen Textnachrichten in Form von SMS oder ähnliches.

Sie

Das Mitglied und, sofern es der Kontext zulässt, jeder Mitversicherte.

Trailer/Anhänger

- (1) Ein beliebiger Anhänger oder Auflieger, der auf privaten oder öffentlichen Straßen gezogen wird oder dafür vorgesehen ist, ausgenommen Chassis;
- (2) Ein Teil, einschließlich Ersatz- und Zubehörteile, eines Anhängers; oder
- (3) Anlage, Werkzeuge oder Materialien für die Wartung oder Reparatur eines Anhängers.

Transportiert

Umfasst "für den Transport bestimmt" und "transportiert".

Transportunternehmer

Eine Person (z. B. ein Spediteur, Frachtführer, NVOC oder Bahnbetreiber), die entweder direkt oder über einen Subunternehmer Warentransporte ausführt, die Zwischenlagerungen und damit verbundenes Handling beinhalten können.

Umweltverschmutzung

Ausstoß, Abgabe, Verteilung, Freisetzung oder Austritt von Rauch, Dampf, Ruß, Staub, Flüssigkeit, Gas, Öl, Petroleum oder Petroleumderivaten, chemischen Stoffen oder Abfällen auf Böden, in die See, die Atmosphäre oder in Wasserstraßen oder Gewässer.

Unternehmen

Eine Einzelperson, Personengesellschaft oder Unternehmen (oder eine Kombination daraus), die/das einige oder alle Dienstleistungen anbietet, die im Versicherungsschein genannt sind.

Verbindlichkeiten

Die an Ihren Auftraggeber für die Bereitstellung von Waren, Leistungen oder Einrichtungen zu zahlende Summe. Dies umfasst, aber ist nicht begrenzt auf, Gebühren für die Nutzung von Hafeneinrichtungen, Liegeplätzen, Lotsen, Schleppern sowie die Bereitstellung von Treibstofftanks, Lagerhäusern und Reparaturarbeiten.

Versicherte Leistungen

Die Erbringung von Dienstleistungen gemäß Versicherungsschein, deren Versicherung der Club zugestimmt hat, und die in Ihren Versicherungsschein aufgenommen wurden.

Versicherter Ort

Der Ort, an dem Sie versicherte Leistungen erbringen, und für den die Manager mit Ihrem Versicherungsschein bestätigen, dass Sie versichert sind.

Versicherungsjahr

Die jährliche Vertragslaufzeit Ihrer Versicherung beginnend mit dem im Versicherungsschein angegebenen Datum.

Versicherungsnehmer

Wenn zwei oder mehr Unternehmen gemeinsam in eine Versicherung eintreten, das im Versicherungsschein als solches bezeichnete Unternehmen.

Versicherungsschein

Eine vom Club ausgestellte Bescheinigung und alle Nachträge dazu als Nachweis für den Versicherungsvertrag.

Vertragslaufzeit

Die in Ihrem Versicherungsschein genannte Vertragslaufzeit.

Vertragsstrafe/Pauschalierter Schadenersatz

Eine festgelegte Summe, die im Fall eines Vertragsbruchs zu zahlen ist.

Wertvolle Juwelen

Schmuck aus Edelsteinen oder Edelmetall.

Wertvolle Kunstwerke

Umfasst Antiquitäten, Gemälde, Möbel, Plastiken, Wandteppiche, Sammel- oder Ausstellungsstücke, wenn der Wert jedes Gegenstands oder einer Gruppe von Gegenständen US\$ 20.000,00 überschreitet.

Wörter, die nur die Einzahl beinhalten, umfassen auch den Plural und umgekehrt.

Wörter, die nur die männliche Form beinhalten, umfassen auch die weibliche Form.

Wörter, die Personen beinhalten, umfassen auch Einzelpersonen, Partnerschaften, Gesellschaften, Unternehmen, Verbände und Personenvereinigungen, auch wenn nicht ausdrücklich erwähnt.
